

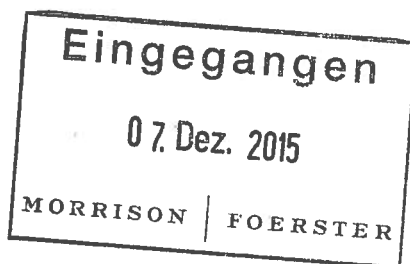
**Hanseatisches Oberlandesgericht
Zivilsenate**

**Sievekingplatz 2
20355 Hamburg**

Telefon (Durchwahl): (040) 4 28 43 - 2429
Telefon (Zentrale): (040) 4 28 28 - 0
Telefax: (040) 4 28 43 - 4097
Telefax (e-Fax): (040) 4 27 98 8080
nur für fristwahrende Schriftsätze
Zimmer: 109

Hanseatisches Oberlandesgericht, 5 U 76/15
Postfach 300121, 20348 Hamburg

Rechtsanwälte
Morrison & Foerster
Potsdamer Platz 1
10785 Berlin



Sprechzeiten:
montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.00 Uhr
und freitags von 9.00 bis 14.00 Uhr
Bitte bei Antwort angeben:
Geschäftsnummer:
5 U 76/15

Hamburg, den 03.12.2015

In Sachen
DIN Deutsches Institut für Normung e.V. ./ Public.Resource.Org, Inc. u.a.

Ihr Zeichen: 88170.1

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,
den anliegenden Schriftsatz erhalten Sie zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Kräger, JFAng
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Bitte beachten: Übersenden Sie Schriftsätze nur dann vorab per Fax, wenn dies der Fristwahrung dient. Nur das Aktenexemplar wird kostenfrei ausgedruckt. Für Mehrfertigungen werden Auslagen eingezogen.

Bankverbindung

Justizkasse Hamburg:
Deutsche Bundesbank
BLZ 200 000 00 - Kto-Nr.: 200 015 01
IBAN: DE 1020 0000 0000 2000 1501
BIC: MARKDEF 1200

Verkehrsanbindung

Messehallen: U2
Sievekingplatz: Metrobus 3
Johannes-Brahms-Platz: Bus 112
und Schnellbus 35, 36

Nachtbriefkasten

Am Haupteingang des
Ziviljustizgebäudes,
Sievekingplatz 1

Wir sind am 31.08.2015 umgezogen!
Unsere neue Adresse lautet:
We have moved on 08/31/2015!
Our new address is as follows:
Kurfürstendamm 185, 10707 Berlin

BOEHMERT & BOEHMERT
ANWALTSPARTNERSCHAFT mbB

BOEHMERT & BOEHMERT Kurfürstendamm 185 10707 Berlin

Vorab per Telefax 040-428434097 Seiten: 68
Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg
Sievekingplatz 2
20355 Hamburg

Eingegangen
07. Dez. 2015
MORRISON | FOERSTER

Hanseatisches
Annahmestempel
eingegangen bei
01.12.15 16:17 Uhr
Hamburg

- DR. ING. KARL BOEHMERT PA (1899-1975)
- DIPL.-ING. ALBERT BOEHMERT PA (1900-1993)
- WILHELM J. H. STAHLBERG SA, BREMEN
- DR.-ING. WALTER HOORMANN PA*, BREMEN
- PROF. DR. HEINZ GODDAR PA*, MÜNCHEN, SHANGHAI
- DR.-ING. ROLAND LIESEGANG PA*, MÜNCHEN
- WOLF-DIETER KUNTZE SA, BREMEN
- DR. LUDWIG KOUKER SA, BREMEN
- DIPL.-ING. EVA LIESEGANG PA*, MÜNCHEN
- PROF. DR. AXEL NORDMANN SA, BERLIN
- DIPL.-PHYS. DR. STEFAN SCHOHB PA*, MÜNCHEN
- DR.-ING. MATTHIAS PHILIPP PA*, BIELEFELD
- DR. MARTIN WIRTZ SA, DÜSSELDORF, BERLIN
- PROF. DR. JAN BERND NORDEMANN, LL.M. SA, BERLIN
- PROF. DR. CHRISTIAN CZYCHOWSKI SA, BERLIN
- DR. CARL-RICHARD HAARMANN SA, MÜNCHEN
- DIPL.-PHYS. CHRISTIAN W. APPELT PA*, MÜNCHEN
- DIPL.-PHYS. DR.-ING. UWE MANASSB PA*, BREMEN
- DR. VOLKER SCHMITZ-FOHRMANN, M. JUR. SA, MÜNCHEN, PARIS
- DIPL.-BIOL. DR. JAN B. KRAUSS PA*, BERLIN
- DIPL.-BIOCHEM. DR. MARKUS ENGELHARD PA*, MÜNCHEN
- DIPL.-CHEM. DR. KARL-HEINZ B. METTEN PA*, FRANKFURT
- DIPL.-ING. NILS T. P. SCHMID PA*, DEA, MÜNCHEN, PARIS
- DR. FLORIAN SCHWAB, LL.M. SA, LIC. IN DROIT, MÜNCHEN
- DR. ANDREAS DUSTMANN, LL.M. SA, POTSDAM, ALICANTE
- DIPL.-CHEM. DR. VOLKER SCHOLZ PA*, BREMEN
- DR. MARTIN SCHAEFER SA, BERLIN
- DIPL.-PHYS. DR. MICHAEL HARTIG PA*, MÜNCHEN
- DIPL.-PHYS. DR. STEFFEN SCHMIDT PA*, FRANKFURT
- DR. ANDREAS LUCKE PA*, MÜNCHEN
- DIPL.-CHEM. DR. UTE KILGER PA*, BERLIN
- MALTE NENTWIG, LL.M. SA, BREMEN
- DR. RUDOLF RÖCKENHOLT, LL.M. SA, BREMEN
- PETER GROSS, LL.M. SA, MÜNCHEN
- DIPL.-ING. FELIX HERMANN PA*, MÜNCHEN
- DR. ANKE NORDEMANN-SCHIFFEL SA, M.B.D., POTSDAM
- DR. BJÖRN BAHLMANN SA, MÜNCHEN
- DIPL.-PHYS. DR. DENNIS KRETSCHMANN PA*, MÜNCHEN
- DR. MICHAEL RÜBERG, LL.M. SA, MÜNCHEN
- PROF. DR. WILHELM NORDEMANN SA, POTSDAM
- DIPL.-PHYS. EDUARD BAUMANN PA*, MÜNCHEN
- DIPL.-ING. HANS W. GROENING PA*, MÜNCHEN
- DIPL.-ING. SIEGFRIED SCHIRMER PA* (1930-2015)
- DIPL.-PHYS. LORENZ HANEWINKEL, PA* (1910-2012/UNTIL 2012)
- DIPL.-ING. ANTON FREIHERR RIEDERER V. PAAR PA*, MÜNCHEN
- DIPL.-CHEM. DR. KLAUS-DIETER LANGFINGER PA*, FRANKFURT
- CHRISTOPH SCHMÖKEL SA, BERLIN
- DR. BODO HASSE, LL.M. SA, MÜNCHEN
- DIPL.-CHEM. DR. LOTHAR STEILING PA*, DÜSSELDORF
- DR. KATRIN SEIBT SA, BREMEN
- DR. THOMAS W. BODDIER SA, BERLIN
- DIPL.-BIOL. DR. MARTIN L. LOREMEIER PA*, GIEß
- DIPL.-BIOCHEM. DR. SISYLLA M. GRAHN PA*, MÜNCHEN
- GABRIELE PFISZTER SA, MÜNCHEN
- DIPL.-PHYS. DR. XIA PFAPFENZELLER PA*, MÜNCHEN
- DR. CATHARINA GÖTZ SA, MÜNCHEN
- DIPL.-PHYS. CHRISTOPH ANGERHAUSEN PA*, DÜSSELDORF
- DIPL.-INFORM. FRITZ JETZEK SA, BREMEN
- DR. JULIAN WAIBLINGER SA, BERLIN
- DIPL.-INFORM. DR. JAKOB VALVODA PA*, MÜNCHEN
- OLAF WOLTERS SA, BERLIN
- DIPL.-BIOL. DR. DAVID KUTTENKEULER PA*, MÜNCHEN
- DIPL.-PHYS. DR. BJÖRN ENGELHARDT PA*, BERLIN
- DIPL.-BIOCHEM. DR. HOLGER DORMANN PA*, MÜNCHEN
- CLAUDIA DRPPE SA, MÜNCHEN
- DR. SUSANNE SCHACKERT, LL.M. SA, MÜNCHEN
- DR. CHRISTIAN MEYER SA, MÜNCHEN
- MICHAEL C. MAIER, LL.M. SA, AVOCAT AU BARREAU DE PARIS, BERLIN
- SILKE FREUND SA, MÜNCHEN
- DR. ECKHARD RATJEN, LL.M. SA, BREMEN
- DIPL.-PHYS. DIPL.-KFM. DR. MORITZ KOPLIN, M. SCHEIT. PA*, BREMEN
- DIPL.-CHEM. DR. MARTIN ERBACHER PA*, BREMEN
- SEBASTIAN ENGELS SA, BERLIN
- DR. ANJA RUGE SA, MÜNCHEN
- DIPL.-BIOL. JÖRN PLETTIG SA, BERLIN
- DIPL.-BIOL. DR. LÜDER BEHRENS PA*, BERLIN, MÜNCHEN
- MELANIE PIJETLOVIC SA, BREMEN
- DR. MATTHIAS HOFMANN PA*, MÜNCHEN
- DIPL.-PHYS. DR. RALPH-PETER ANDERSEN PA*, MÜNCHEN
- DIPL.-PHYS. PHILIP VON ENDE PA*, MÜNCHEN

PA PATENTANWALT/PATENT ATTORNEY
SA RECHTENANWALT/ATTORNEY AT LAW
* EUROPÄISCHER PATENT ANWALT
VERTRETUNG VON DEM HABM - MARKEN UND DESIGNS
REPRESENTATION AT OHIM - TRADEMARKS AND DESIGNS

Ihr Zeichen/Your ref.

Ihr Schreiben/Your letter

Unser Zeichen/Our ref.

Berlin,

DINN60007
645/13

30. November 2015

Geschäftszeichen: 5 U 76/15

In Sachen

DIN Deutsches Institut für Normung
e.V.

./.

Public.Resource.org, Inc. und Malamud,
Carl

BOEHMERT & BOEHMERT

Morrison & Foerster LLP

begründen wir unseren Antrag vom 9. September 2015 und erwidern auf die Berufungsbe-
gründung der Beklagten vom 17. August 2015 wie folgt:

Die Berufung der Beklagten ist unbegründet und daher zurückzuweisen.

- 29.841 -

MÜNCHEN BREMEN BERLIN DÜSSELDORF FRANKFURT BIELEFELD POTSDAM KIEL HÖHENKIRCHEN ALICANTE PARIS SHANGHAI

BOEHMERT & BOEHMERT Anwaltspartnerschaft mbB - Patentanwälte Rechtsanwälte AG Bremen-PR 358 HB
Kurfürstendamm 185 D-10707 Berlin Telefon +49-30-23 60 76 70 Telefax +49-30 23 60 76 721
www.boehmert.de J.Nordemann@boehmert.de

BITTE BEACHTEN SIE UNSERE NEUE ADRESSE
PLEASE NOTE OUR NEW ADDRESS

Zu Unrecht gehen die Beklagten bereits von einer mangelnden urheberrechtlichen Schutzfähigkeit der streitgegenständlichen Normen aus. Ferner ist § 5 Abs. 3 UrhG verfassungs- wie auch unionsrechtskonform und sichert zudem lediglich in deklaratorischer Weise den ohnehin bestehenden urheberrechtlichen Schutz der streitgegenständlichen DIN-EN-Normen. Die Beklagten argumentieren hiergegen vor allem politisch - auch dies ohne Überzeugungskraft - und lassen in weiten Teilen ihrer Berufungsbegründung juristische Argumente vermissen. Insbesondere verkennen Sie, dass sowohl der deutsche wie auch der europäische Gesetz- bzw. Verordnungsgeber in Anerkennung des Publizitätsgebots klar von der Urheberrechtsfähigkeit der hier streitgegenständlichen privaten Normwerke ausgehen. Schließlich überzeugt der Beklagtenvortrag zur mangelnden Rechtseinräumung zugunsten des Klägers ebenfalls nicht. Wie das Landgericht Hamburg überzeugend begründet hat, kann sich der Kläger erfolgreich auf die Vermutungswirkung des § 10 Abs. 3 UrhG berufen, welcher die Beklagten nichts Substantiiertes entgegensetzen haben. Die kartellrechtlichen Ausführungen zu einer vermeintlichen Nichtigkeit der Rechteübertragung liegen inhaltlich nicht nur neben der Sache, sondern sind zudem nach § 531 ZPO schon gar nicht in der Berufungsinstanz zu berücksichtigen.

Die politische Aufladung der Berufungsbegründung durch die Beklagten überrascht nicht. Die Beklagten sind keinesfalls die unabhängigen und gemeinnützigen Akteure, für die sie die Berufungsbegründung ausgibt. Vielmehr ist einer der größten Geldgeber der Beklagten der Internetkonzern *Google*, und dieser hat wegen seiner Internetsuchmaschine Google ein großes kommerzielles Interesse daran, dass möglichst viele wertvolle Inhalte frei im Internet verfügbar sind. *Google* hat die Beklagten in den letzten Jahren massiv unterstützt und wird deshalb prominent auf der Webseite der Beklagten public.resource.org erwähnt.

Beweis: Ausdruck von Public.resource.org, dort Kategorie „about“, **Anlage K47.**

Man muss sich also nicht wundern, weshalb ein Ein-Personen-Unternehmen wie das der Beklagten das gesamte Geschäftsmodell des Klägers und anderer Normungsorganisationen infrage stellt, wie es der deutsche Gesetzgeber angelegt hat. Dahinter stehen – neben den von

den Beklagten geltend gemachten altruistischen Motiven – wichtige kommerzielle Interessen der weltweit größten Internetsuchmaschine.

Im Einzelnen erwidern wir folgendes auf die Berufungsbegründung:

I. Urheberrechtliche Schutzfähigkeit der DIN-EN-Normen	5
1. Prüfungsmaßstab: Jeweiliges Gesamtwerk.....	5
2. Sprachwerke nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG.....	7
a) Urheberrechtlicher Schutz für Gedankenformung und -führung sowie für Form und Art der Sammlung, Einteilung und Anordnung des Stoffes	7
b) Individualität genügend.....	8
c) Die einzelnen Normen als Schriftwerke	12
aa) DIN EN 14781 (Anlage K1 und Anlage K7).....	14
bb) DIN EN 14782 (Anlage K2 und Anlage K8).....	16
cc) DIN EN 1400-1 deutsche Fassung (Anlage K3 und Anlage K9)	18
dd) DIN EN 1400-1 englische Fassung (Anlage K4 und Anlage K10)	20
ee) DIN EN 1400-2 deutsche Fassung (Anlage K5 und Anlage K11)	20
ff) DIN EN 1400-2 englische Fassung (Anlage K6 und K12).....	21
gg) Ergänzender Verweis auf den erstinstanzlichen Vortrag und auf Entscheidungsgründe des Landgerichts	22
d) DIN-Norm 820 bloße abstrakte Stilvorgabe	23
3. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art nach § 2 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 UrhG	26
a) BGH-Rechtsprechung: Bloße Individualität „geringer Prägung“ genügend	26
b) Streitgegenständliche Zeichnungen geschützt	27
II. Urheberrechtlicher Schutz nicht durch § 5 UrhG ausgeschlossen.....	34
1. DIN-Normen unterfallen nicht § 5 Abs. 1 UrhG	34
2. DIN-Normen unterfallen nicht § 5 Abs. 2 UrhG	35
a) DIN-Normen keine „anderen amtlichen Werke“	35
b) Keine Veröffentlichung im amtlichen Interesse	36
3. § 5 Abs. 3 UrhG stellt klar, dass private Normwerke urheberrechtlich geschützt sind..	37
4. Kein Verstoß gegen Publizitätsgebot.....	39

a) Publizitätsgebot wird in § 5 Abs. 3 UrhG Rechnung getragen.....	39
b) § 5 Abs. 3 UrhG erforderlich	42
c) § 5 Abs. 3 UrhG verhältnismäßig	43
d) Zwischenergebnis.....	46
2. Kein Verstoß gegen Europäische Grundfreiheiten	46
a) Anwendungsbereich nicht eröffnet	46
b) Keine Beeinträchtigung.....	48
c) Ergebnis zu den Grundfreiheiten	48
3. Kein Verstoß gegen vermeintliches unionsrechtliches Transparenz- und Publizitätsgebot.....	49
4. Kein Verstoß gegen das wettbewerbliche Vorsorgeprinzip	50
a) Dem Kläger werden keine besonderen oder ausschließlichen Rechte im Sinne von Art. 106 Abs. 1 AEUV gewährt.....	50
b) § 5 Abs. 3 S. 3 UrhG verhindert missbräuchliches Verhalten	52
c) Preisvergleich zeigt Fehlen von Missbrauch.....	52
5. Kein Verstoß gegen das beihilferechtliche Durchführungsverbot.....	53
III. Aktivlegitimation des Klägers.....	55
1. Vermutung nach § 10 Abs. 1, 3 UrhG	55
a) ©-Vermerke des Klägers erfüllen Voraussetzungen von § 10 Abs. 1, 3 UrhG	55
b) ©-Vermerk gilt auch für öffentliche Zugänglichmachung nach § 19a UrhG.....	57
c) Keine sekundäre Darlegungslast des Klägers	59
2. Rechteübertragung nicht von Art. 101 Abs. 2 AEUV oder § 134 BGB iVm. § 1 GWB berührt.....	61
a) Unzulässiger Vortrag (§ 531 ZPO)	61
b) Rechtsübertragung erfolgt außerhalb des CEN-CENELEC Guides	62
c) Im Übrigen: Allenfalls Teilunwirksamkeit der Regelung Ziff. 5.1	63
c) Zudem: Beanstandete Regelung schon nicht kartellrechtswidrig	63

I.

Urheberrechtliche Schutzfähigkeit der DIN-EN-Normen

Bei den streitgegenständlichen DIN-EN-Normen handelt es sich um urheberrechtlich geschützte Werke. Denn diese DIN-EN-Normen sind als Sprachwerke gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG und die in ihnen enthaltenen Abbildungen als Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 UrhG geschützt.

Bei der Beurteilung der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit ist auf die Gesamtheit des Werkes abzustellen. Zudem ist sowohl die Sammlung, Auswahl, Einteilung und Anordnung des Stoffes maßgeblich, als auch die Tatsache, dass ein sehr umfangreicher Stoff in übersichtlicher und klar gegliederter Form dargestellt wird. Die streitgegenständlichen DIN-EN-Normen zeichnen sich weiterhin inhaltlich dadurch aus, dass sie nicht nur die technischen Vorgaben wiedergeben, sondern diese im Einzelnen verständlich beschreiben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es eine Vielzahl an individuellen Möglichkeiten für die Ordnung und Wiedergabe des Stoffes gibt, so dass ausreichend Raum für eine individuelle Leistung besteht. Die DIN-Norm 820 (Normungsarbeit) enthält demgegenüber nur abstrakte Vorgaben und übergeordnete Regelungen, die jedoch individuell umzusetzen sind und bei den streitgegenständlichen DIN-EN-Normen auch umgesetzt wurden.

1. Prüfungsmaßstab: Jeweiliges Gesamtwerk

Im Verfahren geht es nicht um die Übernahme einzelner Gliederungspunkte, einzelner Sätze oder einzelner Abbildungen, sondern um die *vollständige identische Übernahme* der jeweils streitgegenständlichen DIN-EN-Norm. Wir verweisen auf die Klageanträge der ersten Instanz, auf dessen Grundlage das Landgericht verurteilt hat.

Bei der Prüfung der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit der streitgegenständlichen jeweiligen DIN-EN-Normen ist damit auf die Schutzfähigkeit der jeweiligen Normen in

ihrer Gesamtheit abzustellen. Denn ist das Werk in seiner Gesamtheit streitgegenständlich, kommt es für die Prüfung der Frage des urheberrechtlichen Schutzes des streitgegenständlichen Werkes auch auf dessen Gesamtheit an (OLG Köln ZUM-RD 2012, 35; LG Köln ZUM-RD 2012, 45, 47). Insoweit ist es unzulässig – wie dies die Beklagten offenbar vorschlagen – einzelne Gliederungspunkte, einzelne Texte oder einzelne Abbildungen „in Salami-Manier“ zu isolieren und deren urheberrechtliche Schutzfähigkeit zu prüfen. Vielmehr ist der zutreffende Prüfungsmaßstab, ob die jeweilige DIN-EN-Norm in ihrer Gesamtheit im Hinblick auf Formung- und Führung des dargestellten Inhaltes und/oder der Form und Art der Sammlung, Einteilung und Anordnung des dargebotenen Stoffes urheberrechtlich geschützt ist. Dabei hat sich bei der Prüfung der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von Texten folgende Grundregel herausgebildet: Je länger ein Text ist, desto größer ist der ihm zugrundeliegende Spielraum für eine individuelle Wortwahl und Gedankenführung und desto eher ist er – gerade im Bereich der nicht-fiktionalen Texte – urheberrechtlich geschützt (OLG Köln ZUM-RD 2012, 35; LG Köln ZUM-RD 2012, 45, 47; Dreier/Schulze/Schulze, Urheberrecht, 5. Auflage 2014, § 2 UrhG Rn 83).

In ihrer Gesamtheit sind die streitgegenständlichen DIN-EN-Normen jeweils durchaus umfassende Texte mit zahlreichen Zeichnungen:

- DIN-EN 14.781 (**Anlage K1**): 80 Seiten, 78 Zeichnungen
- DIN-EN 14.782 (**Anlage K2**): 41 Seiten, 5 Zeichnungen
- DIN-EN 1.400-1 deutsche Fassung (**Anlage K3**): 22 Seiten, 37 Zeichnungen
- DIN-EN 1.400-1 englische Fassung (**Anlage K4**): 25 Seiten, 37 Zeichnungen
- DIN-EN 1.400-2 deutsche Fassung (**Anlage K5**): 25 Seiten, 32 Zeichnungen
- DIN-EN 1.400-2 englische Fassung (**Anlage K6**): 25 Seiten, 32 Zeichnungen

2. Sprachwerke nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG

Bei den streitgegenständlichen DIN-EN-Normen handelt es sich um Sprachwerke gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG.

a) Urheberrechtlicher Schutz für Gedankenformung und -führung sowie für Form und Art der Sammlung, Einteilung und Anordnung des Stoffes

Der BGH geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass sich eine persönliche geistige Schöpfung im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG für Sprachwerke sowohl aus der Gedankenformung und -führung des dargestellten Inhalts als auch aus der Form und Art der Sammlung, Einteilung und Anordnung des Stoffes ergeben kann (vgl. nur BGH GRUR 2011, 134 – *Perlentaucher*; BGH GRUR 1991, 130, 133 – *Themenkatalog*). Danach kann etwa ein Lehrplan für sozialtherapeutische Fortbildungskurse wegen besonderer Auswahl und Anordnung schutzfähig sein. Auf diese Weise können auch – wie im Fall der DIN-EN-Normen – vorgegebene Daten und Fakten im Rahmen einer individuellen Auswahl, Anordnung und Kombination schutzfähig sein (vgl. BGH GRUR 1987, 704, 705 – *Warenzeichenlexika*; BGH GRUR 1993, 40, 42 – *Keltisches Horoskop*). Dies gilt auch für Sprachwerke mit wissenschaftlichem und technischem Inhalt (BGH WRP 1999, 831, 833 – *Tele-Info-CD*; BGH GRUR 1997, 459, 461 – *CB-Infobank I*; OLG Hamburg GRUR-RR 2004, 285, 286 – *Markentechnik*).

So führt auch das Landgericht der Rechtsprechung des BGH folgend zutreffend aus, dass demjenigen, der ein inhaltlich vorgegebenes, komplexes technisches Regelwerk in Worte fasst, für die Konzeption und Ausführung der sprachlichen Darstellung ein nicht unerheblicher gestalterischer Spielraum verbleibt (Seite 12 des Urteils). Dieser kann nicht nur bei der Auswahl der Form und Art der

Sammlung, Einteilung und Anordnung der Materials bestehen, sondern kann sich auch auf das sprachliche Ausdrucksvermögen und der darin zu Tage tretenden Klarheit beziehen (vgl. BGH GRUR 2002, 958, 959 – *Technische Lieferbedingungen*). Die erforderliche Individualität kann sich bei Gebrauchsschriften und der Mitteilung vorgegebener Tatsachen zudem auch durch die Auswahlgestaltung der Beschreibungen und Definitionen des betreffenden Gegenstands erreicht werden (vgl. OLG Köln GRUR-RR 2002, 161 – *Deutsche Rechnungslegungsstandards*; Dreier/Schulze/Schulze, aaO., § 2 UrhG Rn. 98).

b) Individualität genügend

Das Landgericht geht weiter zutreffend davon aus, dass an das Vorliegen einer individuellen Schöpfung bei Sprachwerken, die Gebrauchszwecken dienen, keine gesonderten Anforderungen im Sinne eines deutlichen Übertragens des alltäglichen Sprachschaffens zu stellen sind, und legt damit zutreffend den unionsrechtlichen Werkbegriff zugrunde (Seite 12 des Urteils). Dieser basiert auf der grundlegenden „*Infopaq*“-Entscheidung des EuGH (EuGH GRUR 2009, 1041 – *Infopaq*) auf Grundlage der Regelungen der Richtlinie 2001/29/EG. Danach kann bei Schriftwerken auch die „kleine Münze“ urheberrechtlich geschützt sein. Der EuGH hat ausdrücklich in der Antwort auf die erste Vorlagefrage festgehalten, dass auch ein Werkteil, das bloß aus elf Wörtern besteht, urheberrechtlich geschützt sein kann.

Der Bundesgerichtshof hatte diesen Schutz der „kleinen Münze“ im Bereich der Gebrauchsschriftwerke bereits einige Jahre vor der Entscheidung des EuGH *Infopaq* anerkannt und war nach EuGH *Infopaq* selbstverständlich nicht daran gehindert, diese Rechtsprechung fortzuführen. Das Landgericht hat insoweit zutreffend als Ausgangspunkt die BGH-Entscheidung *technische Lieferbedingungen* erwähnt. In dieser Entscheidung prüft der Bundesgerichtshof

als Maßstab für einen urheberrechtlichen Schutz technischer Vorschriften als Schriftwerke gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG), ob nach § 2 Abs. 2 UrhG eine „individuelle geistige Schöpfung“ gegeben sei (BGH GRUR 2002, 958, 959 – *technische Lieferbedingungen*, Hervorhebung durch uns). Aus der jüngeren BGH-Rechtsprechung ist die Entscheidung *Perlentaucher* zu nennen. In dieser Entscheidung nahm der Bundesgerichtshof bereits auf EuGH *Infopaq* bei der Begründung des Schutzes der „kleinen Münze“ im Bereich der Gebrauchsschriftwerke Bezug. Es könne auch kleine Teile eines Sprachwerkes urheberrechtlicher Schutz zukommen; hier verweist der Bundesgerichtshof dann insbesondere auf die EuGH-Entscheidung *Infopaq* (BGH GRUR 2011, 134 Tz 54 – *Perlentaucher*). Als Prüfungsmaßstab dafür, ob auch kleinen Teilen eines Sprachwerkes urheberrechtlicher Schutz zukomme, wählt der Bundesgerichtshof wiederum die Frage, ob sie „hinreichend individuell sind“ (BGH GRUR 2011, 134 Tz 54 – *Perlentaucher*). Damit hat das Landgericht völlig zu Recht den Maßstab der Individualität im Hinblick auf die streitgegenständlichen Textleistungen für § 2 Abs. 2 UrhG angesehen.

Das entspricht im Übrigen auch der herrschenden Auffassung in der Literatur (Dreier/Schulze/Schulze, aaO, § 82 UrhG Rn 85; Loewenheim in Schriker/Loewenheim, § 2 UrhG Rn 35 ff., 57; Axel Nordemann in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 11. Auflage 2014, § 2 UrhG Rn 61 ff; Obergfell in Büscher/Dittmer/Schiwy, gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht, Medienrecht, 3. Auflage 2015, § 2 UrhG Rn 24; siehe gleichlautend ferner OLG Nürnberg GRUR-RR 2001, 225, 227 – *Dienstanweisungen*).

Anders als die Beklagten meinen, steht dem die BGH-Entscheidung *Geburtszugszug* überhaupt nicht entgegen. In der Entscheidung betont der Bundesgerichtshof zunächst gleich zu Beginn, dass nach seiner Rechtsprechung nicht nur bei Werken der zweckfreien bildenden Kunst, sondern insbesondere auch im

Bereich des literarischen Schaffens die sogenannte kleine Münze anerkannt ist, die einfache Schöpfungen umfasse (BGH GRUR 2014, 175 Tz 18 – *Geburtstagszug*). Damit bestätigt der Bundesgerichtshof also noch einmal seine vorerwähnte Rechtsprechung *technische Lieferbedingungen* und *Perlentaucher*, nach denen individuelle Leistungen im schriftlichen Bereich urheberrechtlich als kleine Münze geschützt sein können. Dass der Bundesgerichtshof ansonsten die Auffassung vertritt, er dürfe den Urheberrechtsschutz von Sprachwerken von einer bestimmten Gestaltungshöhe abhängig machen (BGH aaO Tz 31 – *Geburtstagszug*), widerspricht dem überhaupt nicht. Der Bundesgerichtshof ist mit seiner Auffassung natürlich frei darin, eine solche bestimmte Gestaltungshöhe nicht zu verlangen (wie dies in seiner Rechtsprechung zur „kleinen Münze“ zu Sprachwerken schon einige Jahre der Fall ist).

Allein im Hinblick auf die in *Geburtstagszug* streitgegenständliche angewandte Kunst hat der Bundesgerichtshof dann übrigens doch eine bestimmte Gestaltungshöhe vorausgesetzt: Unter Aufgabe der bisherigen Gestaltungshöhe „deutliches Übertagen der Durchschnittsgestaltung“ fordert der Bundesgerichtshof nunmehr als Gestaltungshöhe im Bereich der angewandten Kunst zumindest eine „künstlerische Leistung“. Der Bundesgerichtshof sah gerade auch im europäischen Recht für eine solche besondere Gestaltungshöhe nach deutschem Recht eine Rechtfertigung, weil gem. Art. 17 S. 2 Design-Richtlinie 98/71/EG die Mitgliedsstaaten frei darin sind, die Gestaltungshöhe im Bereich der angewandten Kunst selbst festzulegen (BGH aaO. Tz 32 – *Geburtstagszug*). Eine solche ausdrückliche Freigabe gesonderter nationaler Anforderungen an die Gestaltungshöhe erlaubt EU-Recht allerdings lediglich im Hinblick auf angewandte Kunst in Art. 17 S. 2 Design-Richtlinie 78/71/EG. Eine solche Regelung gibt es für Schriftwerke schlicht nicht, so dass es auch vor dem europäischen Hintergrund und insbesondere im Lichte von EuGH *Infopaq* sehr viel

Sinn macht, dass der Bundesgerichtshof bei Schriftwerken bloße Individualität ausreichen lässt.

Wir denken ferner, dass sich aus § 5 Abs. 3 UrhG entnehmen lässt, dass gerade für Normen im Sinne des § 5 Abs. 3 UrhG die kleine Münze im Sinne bloßer Individualität für einen Schutz nach § 2 UrhG genügen muss. Aus der Gesetzesbegründung zu § 5 Abs. 3 UrhG geht hervor, dass Normwerke grundsätzlich urheberrechtlich geschützt sein sollen und durch die Vorschrift gesichert werden soll, dass die Refinanzierung der privaten Normgeber durch den urheberrechtlichen Schutz der Norm gewährleistet ist (vgl. BT-Drucksache 15/38, Seite 16, **Anlage K17**). Indem der Gesetzgeber davon spricht, dass es ein „berechtigtes Interesse der privaten geistigen Schöpfer solcher Normen [gibt], ihr Urheberrecht zu wahren“ (BT-Drucksache 15/38, Seite 16), wird deutlich, dass der Gesetzgeber eine Grundentscheidung für den urheberrechtlichen Schutz der Normwerke getroffen hat.

Insoweit stimmen wir dem Landgericht zu, dass sich der Schutz von Normen als Regelfall nicht direkt aus § 5 Abs. 3 UrhG ergibt. Jedoch muss der vorerwähnte Wille des Gesetzgebers doch in § 2 UrhG hineingelesen werden, weil sonst die Ausnahme des § 5 Abs. 3 UrhG leerliefe. Auch das Landgericht geht deshalb zutreffend davon aus, dass § 5 Abs. 3 UrhG in seinem Anwendungsbereich voraussetzt, dass ein privates Normwerk als Werk im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG urheberrechtlichen Schutz genießt (Seite 10 des Urteils). Weiter führt das Landgericht zutreffend aus, dass ebenso wie im Gesetzeswortlaut des § 5 Abs. 3 UrhG in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommt, dass Normwerke urheberrechtlich geschützte Werke sind und diese Vorschrift den urheberrechtlichen Schutz „enthält“ (Seite 11 des Urteils).

Bei den streitgegenständlichen Normen handelt es sich um für das CEN und den Kläger typische technische Normen, die insbesondere durchaus üblich umfangreich sind:

- DIN-EN 14.781 (**Anlage K1**): 80 Seiten
- DIN-EN 14.782 (**Anlage K2**): 41 Seiten
- DIN-EN 1.400-1 deutsche Fassung (**Anlage K3**): 22 Seiten
- DIN-EN 1.400-1 englische Fassung (**Anlage K4**): 25 Seiten
- DIN-EN 1.400-2 deutsche Fassung (**Anlage K5**): 25 Seiten
- DIN-EN 1.400-2 englische Fassung (**Anlage K6**): 25 Seiten

Wären solche üblichen Normen – wie die Beklagten meinen – nicht nach § 2 UrhG in Deutschland geschützt, hätte dies zur Folge, dass im Regelfall überhaupt kein urheberrechtlicher Schutz für Normen in Deutschland bestünde. Offensichtlich liefe das jedoch der Intention des deutschen Gesetzgebers zuwider, über den urheberrechtlichen Schutz das Geschäftsmodell des Klägers und anderer Normungsorganisationen zu gewährleisten. Damit spricht auch der Sinn und Zweck des § 5 Abs. 3 UrhG für den Schutz von Normwerken bei bloßer Individualität als kleine Münze.

c) Die einzelnen Normen als Schriftwerke

Diese Voraussetzungen zu Grunde gelegt, geht das Landgericht zutreffend davon aus, dass die streitgegenständlichen DIN-EN-Normen die erforderliche Gestaltungshöhe aufgrund ihrer individuellen sprachlichen Ausdrucksform in den unteren Gliederungsebenen aufweisen. Es wird ein technisch komplexer Sachverhalt verständlich zusammengestellt und vermittelt, so dass sich der in diesem Bereich ergebende Gestaltungsspielraum in schöpferischer Weise ge-

nutzt wird (Seite 14 f. des Urteils). Die streitgegenständlichen DIN-EN-Normen gehen in ihrer Komplexität deutlich über eine bloße Aneinanderreihung von technischen Darstellungen und Regelungen zu einem Thema hinaus.

Alle Normen weisen eine lange Entstehungsgeschichte auf, im Laufe derer umfangreiche Änderungen und eine Vielzahl an teilweise komplexen Ergänzungen vorgenommen worden sind. Zudem waren an der Ausarbeitung der finalen Version viele Autoren beteiligt. Alle Regelungen wurden dabei einer sehr detaillierten Prüfung unterzogen, um nach umfassenden Diskussionen zu einer finalen Sammlung, Auswahl, Einteilung und Anordnung des Stoffes sowie zu einer finalen Formulierung zu gelangen. Gerade die mehrfache Überarbeitung, Schleifung und Verbesserung der Normtexte zeigt, dass die finale Norm keine bloß „mechanisch-technische Aneinanderreihung des Materials“ ist, sondern individuelle Leistungen verkörpert. Keine individuelle Leistung ist lediglich dort gegeben, wo kein „Raum“ für individuelles Schaffen gegeben ist (statt aller *Loewenheim* in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, § 2 UrhG Rn. 29 mit Nachweisen aus der BGH-Rechtsprechung).

Solchen „Raum“ für Individualität bieten DIN-Normen regelmäßig. Insbesondere wurde bei den streitgegenständlichen DIN-Normen ein solcher „Raum“ weidlich für die Gestaltung der Form der Normen ausgenutzt. Es hätte eine Vielzahl anderer Möglichkeiten gegeben, den Stoff der streitgegenständlichen Normen zu sammeln, auszuwählen, einzuteilen und/oder anzuordnen bzw. die streitgegenständlichen Normtexte zu formulieren.

Beispielhaft greifen wir noch einmal einzelne individuelle Gestaltungen der streitgegenständlichen Normen heraus:

aa) DIN EN 14781 (Anlage K1 und Anlage K7)

Ein Vergleich zwischen einem sehr frühen Arbeitsentwurf (Working Draft) zu der englischen Version der späteren DIN EN 14781 aus dem Jahr 2000 (vorgelegt als **Anlage K23**) und einer Entwurfsversion aus dem Jahr 2002 (vorgelegt als **Anlage K24**) zeigt bereits die umfassenden Änderungen, die seit dem Beginn der Normierung dieser Thematik erfolgt sind.

So wurde beispielsweise der Unterpunkt 4.2.1. „Requirements and criteria of failure“ in dem Arbeitsentwurf in dem Entwurf zwei Jahre später zur besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit in die weiteren Unterpunkte 4.4.1.1 „Exposed protrusions“, 4.4.1.2 „Exclusion zone, protective devices and screw threads“ und 4.4.1.3 „Requirements“ unterteilt.

Vergleicht man zudem die finale Version (vorgelegt als **Anlage K27**) der DIN EN 14781 aus dem Jahr 2005 mit einer weiteren Entwurfsversion im August 2003 (vorgelegt als **Anlage K28**), wird deutlich, wie groß der individuelle Spielraum – auch nach der bereits erfolgten intensiven Bearbeitung des Normtextes zwischen den Jahren 2000 und 2002 – für die Sammlung, Auswahl, Einteilung und Anordnung des Stoffes sowie für die Formulierung weiterhin war.

Dies wird auch an folgendem wahllos herausgegriffenem Beispiel deutlich:

Die Klausel unter 4.18.1 „Anforderung“ in dem Entwurf 2003

„Das Fahrrad muss sich beim Abbiegen und beim Lenken stabil verhalten. Außerdem muss es möglich sein, einhändig (wie beim Geben von Handzeichen) ohne Gefahr für den Fahrer zu fahren.“

wurde in der finalen Version ergänzt und klarer gefasst durch die Formulierung:

„Bei der Prüfung nach 4.19.2 muss das Fahrrad sich beim Abbiegen und Lenken stabil verhalten. Außerdem muss es möglich sein, ohne Schwierigkeiten einhändig (wie beim Geben von Handzeichen) ohne Gefahr für den Fahrer zu fahren.“

Möglich wäre auch eine andere individuelle Formulierung mit gleicher Bedeutung, wie etwa:

„Beim Abbiegen und Lenken muss das Fahrrad während der Prüfung nach 4.19.2 stabil bleiben. Es muss außerdem möglich sein, ohne Probleme einhändig (wie beim Geben von Handzeichen) für den Fahrer gefahrlos zu fahren.“

oder auch

„Bei der Prüfung gemäß 4.19.2 darf sich das Fahrrad beim Lenken und Abbiegen nicht instabil verhalten. Zudem muss die Möglichkeit für den Fahrer bestehen, ohne Gefahr und problemlos einhändig (wie beim Geben von Handzeichen) zu fahren.“

Diese Beispiele ließen sich beliebig fortsetzen und belegen den individuellen Spielraum bei der Formulierung des Normtextes.

bb) DIN EN 14782 (Anlage K2 und Anlage K8)

Besonders deutlich wird der bestehende „Raum“ für eine individuelle Auswahl, Gliederung und Formulierung der Normen auch bei einem Vergleich zwischen den Textversionen eines frühen Entwurfs der streitgegenständlichen Norm aus dem Jahr 2003 (vorgelegt als **Anlage K30**) und der finalen Fassung der DIN EN 14782 (**Anlage K2 und Anlage K8**) von Januar 2006.

- Bereits der Umfang des Normwerkes hat von anfänglich 33 Seiten auf letztlich 41 Seiten zugenommen. Der Umfang des Regelungsinhalts stand somit nicht von vorne herein fest, sondern wurde im Laufe des umfassenden Erarbeitungsprozesses entwickelt. Eine individuelle Auswahl hat daher stattgefunden.
- Auch die Gliederung des Normtextes wurde - wie im Vergleich zwischen dem älteren Entwurf und der streitgegenständlichen Norm ersichtlich - verändert und angepasst, um eine klare und verständliche Präsentation der Regelungen zu ermöglichen. So wurden unter „4 Anforderungen“ die Gliederungspunkte „4.1 Werkstoffe“ und „4.5 Dampf- und Luftdurchlässigkeit“ und unter „6.2 Erstprüfung (ITT)“ die Gliederungspunkte „6.2.1 Allgemeines“ und „6.2.2 Probenahme“ ergänzt während die Gliederungspunkte „6.3.2 Geräte“ und „6.3.3 Produktprüfung und -bewertung“ durch den Unterpunkt „6.3.2 Allgemeine Anforderungen“ ersetzt wurden. Auch auf Grund dieser individuellen Gliederung des Normwerkes ist eine urheberrechtliche Schutzfähigkeit gegeben.

- Am deutlichsten wird die urheberrechtliche Schutzfähigkeit in Bezug auf die individuelle Formulierung der streitgegenständlichen Norm. Anders als von den Beklagten vorgetragen, bestehen eine Reihe von Formulierungsmöglichkeiten für den Regelungsinhalt der Norm. Dementsprechend hat sich die Formulierung der Regelungen im Vergleich zwischen dem Entwurf aus dem Jahr 2003 und der Endfassung aus dem Jahr 2006 umfangreich verändert. Dazu verweisen wir auf den Textvergleich zwischen den Versionen im Änderungsmodus (**Anlage K31**).

Zur weiteren Veranschaulichung des individuellen Formulierungsspielraums seien darüber hinaus nur folgende zwei Beispiele genannt:

- Aus der Formulierung unter „4.2.2 Widerstand gegen Punktlasten“ der alten Version:

„Falls das Produkt gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich des Widerstandes gegen Punktlasten unterliegt, muss dieser nach Anhang B bestimmte Widerstand vom Hersteller angegeben werden.“

wurde die neue klarere und umformulierte Version unter „4.3.2 Widerstand der Bedachungselemente gegen Punktlasten“:

„Der Widerstand der Bedachungselemente gegen Punktlasten ist nach Anhang B zu bewerten, wenn die Produkte gesetzlichen Anforderungen unterliegen und kann bewertet werden, wenn sie nicht diesen Anforderungen unterliegen. Diese Anforderung gilt nicht für Unterdecken- und Untersichtsprodukte, für Innen- und Außenwandbekleidungen und für Kassetten. (...)“

(vgl. Seite 12 des Textvergleichs, **Anlage K31**).

- Aus der Formulierung unter „4.3 Wasserdurchlässigkeit“ in der alten Version:

„Nichtgelochte Produkte nach dieser europäischen Norm sind wasserundurchlässig, sofern sie keine Mängel wie z. B. Löcher aufweisen.“

Falls gefordert, muss das Endprodukt, um nachzuweisen, dass es frei von derartigen Mängeln ist, einer Sichtprüfung unterzogen werden.“

wurde ebenso eine präzisierte neue Formulierung unter „4.4 Wasserdurchlässigkeit“:

„Sofern diese Produkte keine Löcher (als Mängel) aufweisen, sind sie wasserundurchlässig.“

Falls gefordert, muss das Endprodukt einer Sichtprüfung unterzogen werden, um nachzuweisen, dass es frei von Löchern ist.“

(vgl. Seite 12 des Textvergleichs, **Anlage K31**).

cc) DIN EN 1400-1 deutsche Fassung (Anlage K3 und Anlage K9)

Auch die streitgegenständliche DIN-EN 1400-1 (**Anlage K3** und **Anlage K9**) verfügt im Hinblick auf Auswahl, Gliederung und Formulierung über eine hinreichende Individualität und ist damit urheberrechtlich und als Schriftwerk gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG geschützt.

Dies wird im Hinblick auf die Formulierungen bereits aus dem Dokumentenvergleich der Textteile des Entwurfes DIN EN 1994 mit der Endfassung DIN EN 1400-1 2002 deutlich (vorgelegt als **Anlage K38**), aus der erhebliche Unterschiede deutlich werden.

Beispielhaft greifen wir zudem die folgende Gegenüberstellung heraus, die den individuellen Gestaltungsspielraum verdeutlicht:

In Ziffer 5.2.2 „Saugteil“ hieß es im Entwurf 1994:

„Die effektive Eindringungstiefe des Saugteils muss anhand der Messvorrichtung (Lehre) gemäß Bild 4 überprüft werden. Der Schnuller muss mit seiner Hauptsache vertikal in das Zentrum der Lehre eingeführt werden. Der Schnuller muss um seine Hauptsache rotieren, um die größte Eindringungstiefe zu erreichen, und der Saugteil muss nach unten zeigen. Aufgrund des Eigengewichts des Schnullers darf der Saugteil die Basis der Lehre nicht berühren.“

In der Endversion DIN EN 1400-1 2002 wurde daraus:

„Die effektive Eindringungstiefe des Saugteils darf höchstens 35 mm betragen und muss beispielsweise mit der Lehre zur Bestimmung der Eindringungstiefe überprüft werden, die in Bild 5 dargestellt ist. Der Schnuller muss mit seiner Hauptachse vertikal in das Zentrum der Lehre eingeführt werden, wobei das Saugteil nach unten zeigen muss. Die Klemmen der Lehre sind so einzustellen, dass sie gerade den Hals des Saugteils berühren. Der Schnuller muss um seine Hauptachse gedreht werden, um allein aufgrund des Eigengewichts die größte Eindringungstiefe zu erreichen. Die Spitze des Saugteils darf die Oberseite des Lehrenblocks nicht berühren, wie in Bild 6 dargestellt.“

dd) DIN EN 1400-1 englische Fassung (Anlage K4 und Anlage K10)

Im Hinblick auf den urheberrechtlichen Schutz der englischen Fassung der streitgegenständlichen DIN EN 1400-1 (**Anlage K4** und **Anlage K10**) verweisen wir auf unsere Ausführungen eben zu cc) zur deutschen Fassung der DIN EN 1400-1 (**Anlage K3** und **Anlage K9**) und wiederholen vollinhaltlich den Vortrag dazu.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass beim CEN Englisch auch für die Erstellung der EN 1400-1 Arbeitssprache war, so dass die Beratungen und die Entwürfe im Regelfall auf Englisch zirkulierten. Das gilt auch für den Entwurf DIN EN 1400 aus dem Jahr 1994. Die deutschsprachigen Dokumente sind im Regelfall nur (parallel erarbeitete) Übersetzungen davon, so dass auch in der englischen Fassung die aufgezeigten großen Unterschiede zwischen den Entwürfen bestehen.

ee) DIN EN 1400-2 deutsche Fassung (Anlage K5 und Anlage K11)

Auch hier verweisen wir im Hinblick auf den individuellen Gestaltungsspielraum auf den Vergleich der DIN EN 1400 Entwurf 1994 mit der endgültigen Version DIN EN 1400-2 2002 (**Anlage K43**).

Beispielhaft heben wir folgende Punkte hervor:

- „Gebrauchseigenschaften des Schnullers“ nimmt zwar inhaltlich den früheren Punkt in DIN EN 1400 Entwurf 1994 „5 Anforderungen“ auf; die Formulierungen sind aber völlig neu gewählt, so dass es hier keine relevanten Übereinstimmungen mehr gibt. Allenfalls stimmen noch einige Überschriften überein, wobei sich allerdings

auch hier Unterschiede ergeben („Durchstichfestigkeit“ statt „Druckfestigkeit“, „Reißfestigkeit“ statt „Weiterreißfestigkeit“, „Haltefestigkeit von Knopf, Zapfen und/oder Deckel“ statt „Haltekraft von Zapfen und/oder Deckel“). Die Punkte „Beißfestigkeit“, „Festigkeit bei Drehbeanspruchung“ und „Festigkeit und Haltbarkeit“ gab es im Entwurf 1994 in dieser Formulierung gar nicht.

- Ganz deutlich werden die Unterschiede auch noch bei „6 Prüfung“ (früher „6 Prüfverfahren“). Wir möchten das Gericht hier zunächst schon auf das vorgeschaltete Schaubild verweisen, das es im Entwurf 1994 überhaupt nicht gab. Ferner verweisen wir auf die Seite 12 der **Anlage K43** und dort auf die „Schlagfestigkeitsprüfung“ im Rahmen von „6.2 Prüfverfahren“. Hier haben nur einzelne Wörter „überlebt“, was auch zeigt, wie groß der individuelle Formulierungsspielraum ist. Das Gleiche gilt beispielsweise für die Seite 16 der **Anlage K43** „Prüfung auf Haltefestigkeit von Knopf, Zapfen und/oder Deckel“.

ff) DIN EN 1400-2 englische Fassung (Anlage K6 und K12)

Die englische Fassung der DIN EN 1400-2 (**Anlage K6** und **K12**) genießt wie die deutsche Fassung Schutz. Wir verweisen vollinhaltlich auf unsere obigen Ausführungen zu dd) zur DIN EN 1400-1 englische Fassung.

gg) Ergänzender Verweis auf den erstinstanzlichen Vortrag und auf Entscheidungsgründe des Landgerichts

Darüber hinaus verweisen wir umfassend auf unseren Vortrag in der 1. Instanz, insbesondere auf die Ausführungen aus dem Schriftsatz vom 14. Mai 2014, Seite 8 ff., um Wiederholungen für das Gericht zu vermeiden.

Ferner sei zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Ausführungen des Landgerichts in den Entscheidungsgründen verwiesen (Seiten 14 ff.). Das Landgericht führt zutreffend aus, dass es einen ausreichenden Spielraum hinsichtlich der Gestaltung der Gliederung auf den unteren Ebenen, in denen der Kern des Regelungsgegenstandes dargestellt wird, gab und dieser genutzt wurde. Denn die aufgezeigten Änderungen belegen, dass sich die Gliederungen unterschiedlich gestalten lassen, ohne dass eine Version richtiger war als die andere. Vielmehr ist die Gestaltung der einzelnen DIN-EN-Normen Ausdruck der Umsetzung des den Mitarbeitern offen stehenden Gestaltungsspielraums und damit deren geistige Schöpfung. Dabei wurde die Schwelle des bloßen handwerklichen Gestaltens sogar deutlich überschritten, da es sich bei dem jeweiligen Regelungsgegenstand um einen komplexen Sachverhalt handelt, dessen logische, übersichtliche Ordnung deutlich über die bloße Aneinanderreihung von thematisch verbundenen Informationen hinausgeht (Seite 15 f. des Urteils). Neben der Individualität der Gliederung hat das Landgericht auch die Individualität von Sammlung, Auswahl und Formulierung der streitgegenständlichen Normen überzeugend begründet (Seiten 16 f.). Dabei begründet – wie das Landgericht zu Recht ausführt – gerade auch die stets eingehaltene einfache

Satz- und Wortstruktur unter anderem die Annahme einer persönlich geistigen Schöpfung (S. 17).

d) DIN-Norm 820 bloße abstrakte Stilvorgabe

Der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit der streitgegenständlichen DIN-EN-Normen als Sprachwerke und die in ihnen enthaltenen Abbildungen als Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art stehen auch nicht die Normen der Reihe DIN 820, insbesondere die DIN-Norm 820-2:2012-12 (Normungsarbeit Teil 2: Gestaltung von Dokumenten), im Folgenden „DIN 820-2 (Normungsarbeit)“ entgegen. Die DIN-Norm 820-02 (Normungsarbeit) enthält entgegen der Darstellung der Beklagten lediglich abstrakte Vorgaben und übergeordnete Regelungen, die jedoch individuell umzusetzen sind und auch individuell umgesetzt wurden.

Zutreffend geht auch das Landgericht unter Verweis auf die Rechtsprechung des BGH davon aus, dass es die Anwendung allgemeiner Regelungen des logischen Aufbaus nicht ausschließt, in der konkreten Umsetzung der allgemeinen Regel eine persönliche geistige Schöpfung zu erblicken (vgl. Urteil Seite 15). Eine abstrakte Stilvorgabe kann nicht urheberrechtlich geschützt sein, das in diesem Rahmen gefundene Leistungsergebnis ist aber ohne weiteres dem Urheberrechtsschutz zugänglich (statt aller Dreier/Schulze/Schulze, aaO., § 2 UrhG Rn. 45; Axel Nordemann in Fromm/Nordemann, aaO., § 2 UrhG Rn. 45, 46).

Dass die DIN-Norm 820-02 (Normungsarbeit) lediglich allgemeine Grundsätze enthält und als abstrakte Leitlinie zu verstehen ist, geht auch aus dieser Norm selbst hervor. So heißt es unter Ziffer 5.1.1 DIN-Norm 820-02 (Nor-

mungsarbeit) „Allgemeines“ im Hinblick auf den Aufbau und die thematische Unterteilung von auszuarbeitenden DIN-Normen:

„Dokumente sind von so unterschiedlicher Art, dass keine allgemeingültigen Regeln für eine thematische Unterteilung aufgestellt werden können.“

Wenn das Landgericht zu den weiteren Bestimmungen zur inhaltlichen Gliederung von Normwerken in Ziffer 5.1.2 DIN-Norm 820-2 (Normungsarbeit) „Thematische Unterteilung in eine Reihe von Teilen“ ausführt, dass gemeinsame Aussagen stets vor individuellen Aussagen behandelt werden müssen, so ist dem hinzuzufügen, dass noch eine andere Möglichkeit für die Aufteilung in Teile genannt wird, es also nach Ziffer 5.1.2 DIN-Norm 820-2 (Normungsarbeit) zwei Systeme gibt. So ist alternativ auch möglich, eigenständige Teile zu bilden, wenn jeder Teil einen besonderen Aspekt des Themas behandelt. Entgegen der Ansicht der Beklagten sind die Änderungen der streitgegenständlichen DIN-EN-Normen im Laufe des Normungsprozesses somit nicht das Ergebnis genauer Umsetzung von vermeintlich bestehenden konkreten engen Vorgaben der DIN-Norm 820-2 (Normungsarbeit), sondern nutzen den Gestaltungsspielraum und die Auswahlmöglichkeiten innerhalb der Norm, um eine möglichst klare und präzise Wiedergabe der technischen Sachverhalte zu erreichen. Dies wird entgegen der Ansicht der Beklagten auch an anderer Stelle deutlich: Ebenso bestehen nach Ziffer 5.1.3 DIN-Norm 820-2 (Normungsarbeit) für die „Thematische Unterteilung innerhalb eines Dokuments“ zwei Arten der Unterteilung, die entsprechend individuell umgesetzt werden müssen. Zudem wird dort ausgeführt:

„Ein Dokument braucht nicht alle der aufgeführten technischen normativen Elemente zu enthalten und darf auch andere als die aufgeführten Elemente enthalten. Sowohl Art als auch Reihenfolge der technischen normativen Elemente werden durch die Art des Dokuments bestimmt.“

Innerhalb der Vorgaben der DIN-Norm 820-2 (Normungsarbeit) besteht somit ausreichend Gestaltungsspielraum für die Anordnung und Einteilung des Stoffes.

Dies gilt entgegen der Ansicht der Beklagten auch für die sprachliche Ausgestaltung. Denn die DIN-Norm 820-2 (Normungsarbeit) stellt auch hier lediglich allgemein zu beachtende abstrakte Regelungen auf, ohne konkrete Formulierungen in jedem Einzelfall vorzugeben. So heißt es beispielsweise in Ziffer 6.2.1 DIN-Norm 820-2 (Normungsarbeit) „Anwendungsbereich“:

„Der Anwendungsbereich muss kurz und prägnant abgefasst werden (...). Die Formulierung hängt von der Art des entsprechenden Dokuments ab (...).“

Ersichtlich besteht damit Spielraum für eine persönliche geistige Schöpfung, der bei den streitgegenständlichen DIN-EN-Normen auch genutzt wurde. Auch bei Verfassen einer Norm bedarf die konkrete Umsetzung im Einzelfall weiterhin einer individuellen geistigen Leistung. Die Vorgaben der DIN-Norm 820-2 (Normungsarbeit) sind zu weit und zu allgemein, als dass sie bei den einzelnen konkreten Formulierungen des gesamten Normtextes helfen würden. Auch das Landgericht führt zutreffend aus, dass der im Bereich der DIN-EN-Normen ergebende Gestaltungsspielraum in schöpferischer Weise genutzt wurde und die streitgegenständlichen DIN-EN-Normen in ihrer Komplexität deutlich über die bloße Aneinanderreihung von technischen Darstellungen und Regelungen zu einem Thema hinaus gehen (Seite 14 des Urteils).

3. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art nach § 2 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 UrhG

Auch die Zeichnungen der streitgegenständlichen Normtexte sind urheberrechtlich geschützt.

a) BGH-Rechtsprechung: Bloße Individualität „geringer Prägung“ genügend

Die Rechtsprechung hat für die Schutzfähigkeit von wissenschaftlichen und technischen Darstellungen die Formel entwickelt, dass diese eine individuelle, sich vom alltäglichen Schaffen abhebende Geistestätigkeit in der Darstellung zum Ausdruck bringen müssen, wobei sie ein geringeres Maß an individueller Prägung genügen lässt (BGH WRP 2005, 1173, 1176 – *Karten-Grundsubstanz*; BGH GRUR 2011, 803 Tz 62 – *Lernspiele*; BGH GRUR 1997, 459, 461 – *CB-Infobank I*; BGH GRUR 1993, 34, 35 – *Bedienungsanweisung*; BGH GRUR 1991, 529, 530 – *Explosionszeichnungen*; BGH GRUR 1991, 449, 452 – *Betriebssystem*; BGH GRUR 1988, 33, 35 – *topographische Landkarten*; BGH GRUR 1987, 360, 361 – *Werbepläne*; OLG Nürnberg GRUR 2002, 607 – *Patienten-Merkblätter*). Insbesondere im Hinblick auf technische Darstellungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG in Normen hat der BGH mehrfach betont, dass an die Individualität von technischen Zeichnungen in Normen keine hohen Anforderungen gestellt werden dürfen (vgl. z.B. BGH GRUR 2002, 958, 959 – *Technische Lieferbedingungen*).

Indem die Rechtsprechung die Anforderungen an die Individualität der Werke nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG nicht zu hoch ansetzt, berücksichtigt sie den in diesem Werkbereich wegen der Sachzwänge typischerweise verhältnismäßig geringen Gestaltungsspielraum. Denn es wäre ein Widerspruch, derartige Darstellungen bei den zu schützenden Werkarten in § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG ausdrück-

lich zu regeln, ihren Schutz aber gleichzeitig an den Schutzvoraussetzungen generell scheitern zu lassen und damit leerlaufen zu lassen (BGH GRUR 1987, 360, 361 – *Werbepläne*; Dreier/Schulze/Schulze, aaO, § 2 UrhG Rn. 28 ff.)

b) Streitgegenständliche Zeichnungen geschützt

Dies zugrunde gelegt, sind die streitgegenständlichen DIN-EN-Normen auch auf Grund der in ihnen enthaltenen Darstellungen urheberrechtlich geschützt.

Zwar stehen die Darstellungsmethoden (z.B. Perspektivwahl, unterschiedlich starke Strichstärke, Schraffuren, Vergrößerung einzelner Ausschnitte etc.) jedem frei zur Verfügung und sind teilweise durch abstrakte allgemeine Vorgaben in DIN-Normen geregelt. Gleichwohl führt die Auswahl und Anwendung dieser Methoden im konkreten Einzelfall zum Urheberrechtsschutz (vgl. LG München GRUR 1989, 503 – *BMW-Motor*, für Perspektive, Kolorierung und Schattenwirkung der Zeichnung; OLG Frankfurt GRUR 1989, 589 – *Eiweißkörper*, hinsichtlich der Dynamik des Erscheinungsbildes). Ferner kann die Auswahl und Kombination bekannter Darstellungsmethoden oder Darstellungselemente durchaus schutzfähig sein (vgl. BGH GRUR 1991, 529, 530 – *Explosionszeichnungen*, für die Art der Linienführung, der Schattenbildung, der Schraffuren sowie die Winkelstellung und Auswahl der Perspektive).

Erwähnen möchten wir insoweit noch, dass es auch im Hinblick auf die Zeichnungen wieder genügend wäre, wenn sie zumindest in ihrer Gesamtheit (innerhalb der jeweils streitgegenständlichen Norm) geschützt wären. Denn es geht im Streitfall um eine identische Übernahme aller Zeichnungen der betreffenden Norm.

Zutreffend führt das Landgericht aus, dass durch die Zeichnungen komplexe technische Sachverhalte wiedergegeben werden, die eine teilweise Abstrahierung von den realen Gegebenheiten erfordern. Für den Gestaltungsspielraum stellt das Landgericht dabei insbesondere auf die Perspektivwahl ab.

Beispielhaft verweisen wir dazu auf die folgenden Darstellungen aus den jeweiligen streitgegenständliche DIN-EN-Normen, bei denen jeweils die technische Zeichnung aus einem frühen Arbeitsentwurf der entsprechenden technischen Zeichnung aus der überarbeiteten Version gegenüber gestellt wurde und die den jeweiligen Gestaltungsspielraum besonders deutlich machen:

Beispiel A – DIN EN 14781

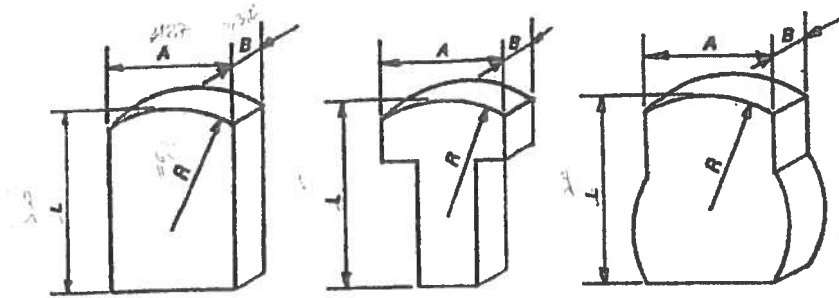


Figure 1 – Examples of minimum dimensions of exposed protrusions

„Figure 1 – Examples of minimum dimensions of exposed protrusions“

Quelle: CEN/TC 333/WG1 N 57 „Cycles for common use“, November 2000, Seite 5,

Anlage K23.

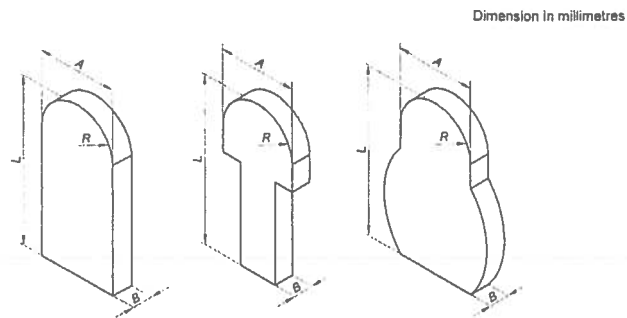


Figure 1 – Examples of minimum dimensions of exposed protrusion
(These apply when L is greater than 8 mm)

“Figure 1 – Examples of minimum dimensions of exposed protrusion”

Quelle: DIN EN 14781 (Anlage K1 = Anlage K7), Seite 9

Beispiel B – DIN EN 14781

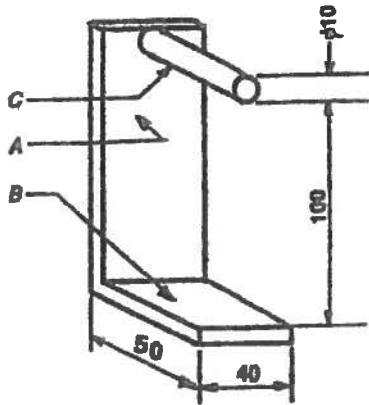


Figure 4 – Handbrake-lever grip-dimension gauge

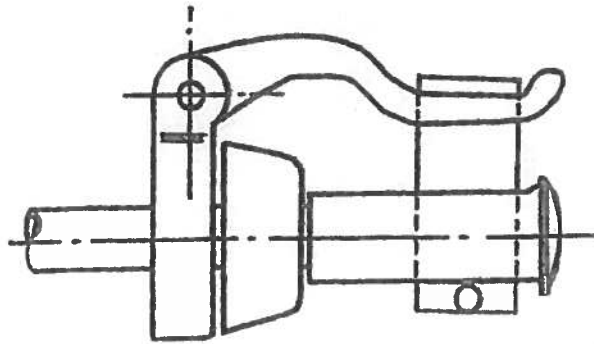


Figure 5 – Method of fitting gauge to handbrake-lever and handlebar

„Figure 4 – Handbrake-lever grip-dimension gauge“; „Figure 5 – Method of fitting gauge to handbrake-lever and handlebar“

Quelle: CEN/TC 333/WG1 N 57 „Cycles for common use“, November 2000, Seite 7, **Anlage K23**

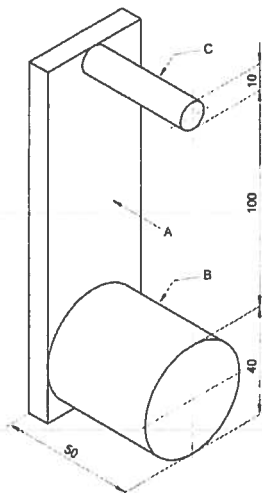


Figure 5 – Handbrake-lever grip-dimension gauge

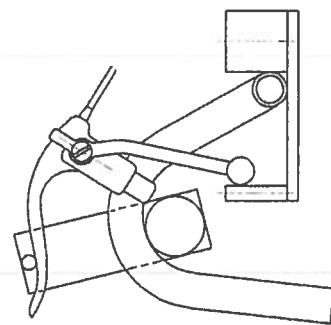


Figure 6 – Method of fitting gauge to handbrake-lever and handlebar

„Figure 5 – Handbrake-lever grip-dimension gauge“; „Figure 6 – Method of fitting gauge to handbrake-lever and handlebar“

Quelle: DIN EN 14781, Seite 12 (**Anlage K1 = Anlage K7**)

Beispiel C – DIN EN 14782

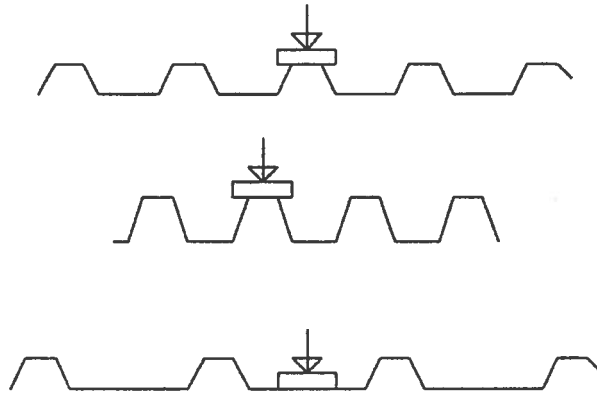


Bild B.2 – Aufbringung der Punktlast

„Bild B.2 – Aufbringung der Punktlast“

Quelle: ENTWURF prEN 14782 (D), September 2003, Seite 18, **Anlage K30**

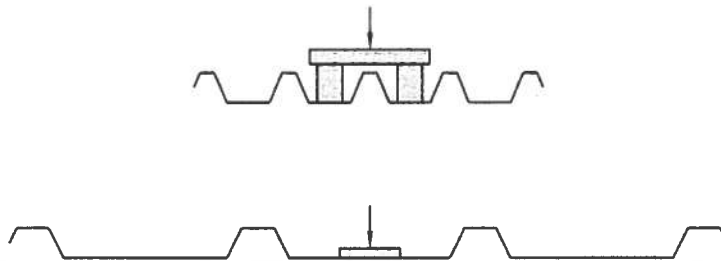


Bild D.2 – Aufbringung der Punktlast

„Bild D.2 – Aufbringung der Punktlast“

Quelle: DIN EN 14782, Seite 21 (**Anlage K8**)

Beispiel D – DIN EN 1400-1

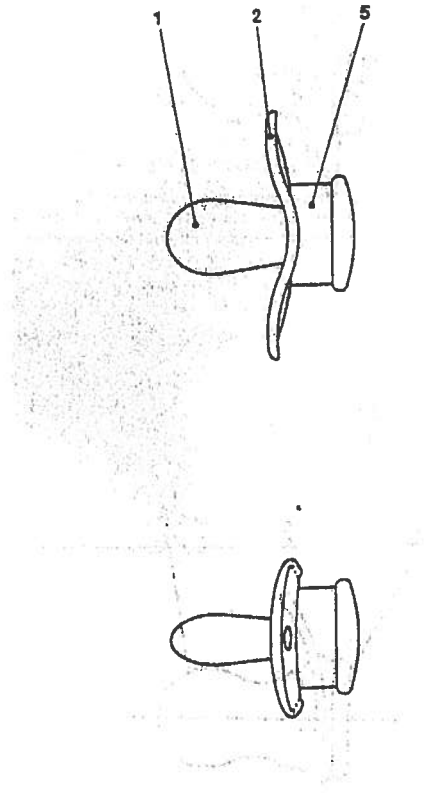
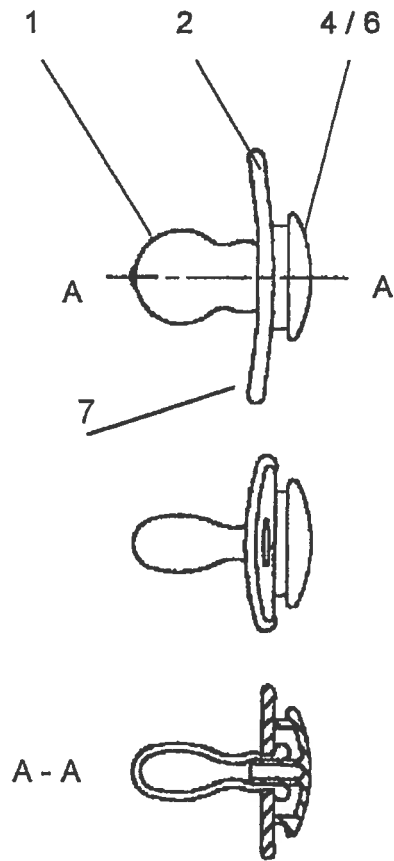


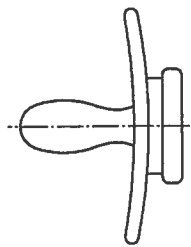
Bild 2: Darstellung eines Schnullers mit Knopf

„Bild 2: Darstellung eines Schnullers mit Knopf“
Quelle: prEN 1400, 1994, Seite 7, Anlage K36



„Bild 2: Darstellung eines Schnullers mit Knopf“
Quelle: DIN EN 1400-1, Seite 7, Anlage K9 und K10

Außerdem blenden wir nachfolgend noch eine Zeichnung eines Schnullers mit Knopf ein, wie sie das Zeichenbüro des Klägers zu Illustrationszwecken für uns angefertigt hat. Insbesondere weisen wir auf das anders gezeichnete Saugteil, die Krümmung des Schildes, die Länge des Zapfens und die Form des Knopfes hin, die jeweils unterschiedlich sind. Das zeigt den „Raum“ für individuelle Gestaltungen bei dieser Zeichnung.



Für die Norm DIN-EN 1400-2 gilt natürlich nichts anderes, weil sie sich genauso auf Schnuller bezieht. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf die obigen Einblendungen zur DIN-EN 1400-1.

Aus allen vorstehenden Beispielen ist ersichtlich, dass insbesondere im Hinblick auf die Perspektive, jedoch auch im Hinblick auf Strichstärke, Linienführung und Konturen ein ausreichender Gestaltungsspielraum besteht.

Auch die Beklagten haben einen Gestaltungsspielraum im Hinblick auf die Perspektivwahl zugestanden (Schriftsatz der Beklagten vom 17. August 2015, S. 28). Wenn die Beklagten so dann ausführen, dass in solchen Fällen allenfalls Leistungsschutzrechte denkbar seien, jedoch auf Grund einer gesetzgeberischen Entscheidung nicht bestünden, verkennen die Beklagten, dass der Gesetzgeber für Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG gerade die Möglichkeit urheberrechtlichen Schutzes vorgesehen hat.

Darüber hinaus verweisen wir umfassend auf unseren Vortrag in der 1. Instanz, insbesondere auf die Ausführungen aus dem Schriftsatz vom 14. Mai 2014, Seite 39 ff., um Wiederholungen für das Gericht zu vermeiden.

II.

Urheberrechtlicher Schutz nicht durch § 5 UrhG ausgeschlossen

1. DIN-Normen unterfallen nicht § 5 Abs. 1 UrhG

Völlig zutreffend geht das Landgericht Hamburg in seinem Urteil davon aus, dass die streitgegenständlichen DIN-Normen nicht vom Tatbestand des § 5 Abs. 1 UrhG erfasst werden.

Dies ist auch unproblematisch, da der klare Wortlaut von § 5 Abs. 1 UrhG private Normwerke, wie etwa DIN-Normen, nicht nennt. Genannt sind dort lediglich „Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfasste Leitsätze zu Entscheidungen“. Die Argumentation der Beklagten, wonach DIN-Normen als amtliche Werke im Sinne des § 5 Abs. 1 UrhG anzusehen seien, scheidet daher schon mangels Vereinbarkeit mit dem Wortlaut der Norm aus.

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass auf die streitgegenständlichen DIN-Normen in gesetzlichen Regelungen - wenngleich ohne Nennung der streitgegenständlichen DIN-Normen und ohne diesen Rechtsverbindlichkeit zu verleihen - Bezug genommen wird. Dies macht die streitgegenständlichen DIN-Normen nicht selbst zu Gesetzen. In derartigen Situationen zeigen DIN-Normen lediglich Möglichkeiten auf, wie rechtlichen Anforderungen entsprochen werden kann, ohne dadurch rechtliche Bindungswirkung zu erhalten.

Dass DIN-Normen keine Gesetze sind, erkennt auch der Bundesgerichtshof in seinem Urteil *DIN-Normen* (GRUR 1990, 1003) an. Die darauffolgende Argumentation des Bundesgerichtshofs, wonach bereits eine Bezugnahme auf private Normwerke in amtlichen Verlautbarungen zu einem Ausschluss des urheberrechtlichen Schutzes nach § 5 Abs. 1 UrhG führen kann (BGH GRUR 1990, 1003, 1004 - *DIN-Normen*), ist jedenfalls durch die Neuregelung des § 5 UrhG überholt. Daher ist jedenfalls unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 3 UrhG – wie das Landgericht Hamburg auf Seite 19 seines Urteils überzeugend darlegt – eine Lesart des § 5 Abs. 1 UrhG dahingehend, dass der Verweis auf DIN-Normwerke bereits für dessen Anwendbarkeit genügt, ausgeschlossen.

2. DIN-Normen unterfallen nicht § 5 Abs. 2 UrhG

a) DIN-Normen keine „anderen amtlichen Werke“

§ 5 Abs. 2 UrhG setzt nach seinem eindeutigen Wortlaut ein amtliches Werk voraus. Private Normwerke, wie etwa DIN-Normen, haben jedoch keinen amtlichen Charakter. Amtliche Werke im Sinne von § 5 UrhG sind die aus einem Amt herrührenden Werke (BGH GRUR 1984, 117, 119 – *VOB/C*; BGH GRUR 1982, 37, 40 – *WK-Dokumentation*). DIN-Normen werden hingegen unstreitig nicht im Rahmen amtlicher Aufgaben erstellt, sondern vielmehr von nicht-staatlichen Privaten, die damit auch keine hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen.

Zudem ist § 5 Abs. 2 UrhG als Ausnahmeregelung eng auszulegen (BGH GRUR 1988, 33, 35 - *Topographische Landeskarten*; BGH GRUR 1982, 37, 40 - *WK-Dokumentation*). Dies vor allem auch mit Blick auf die Interessen der Nutzungsrechteinhaber, deren Schutz durch Art. 14 GG vorgegeben ist. Vorliegend überwiegen auch die berechtigten Urheberinteressen das Interesse der

Allgemeinheit an einer urheberrechtsfreien Verbreitung (siehe BGH GRUR 1984, 117, 119 – *VOB/C*).

b) Keine Veröffentlichung im amtlichen Interesse

Der Beklagte versucht auf den Seiten 29 f. das erforderliche amtliche Interesse an der Veröffentlichung der streitgegenständlichen DIN-Normen damit zu begründen, dass einerseits in gesetzlichen Regelungen mittelbar auf sie Bezug genommen werde und dass ferner eine Mandatierung des Klägers durch den Staat erfolgt sei.

Wieso aus der behaupteten Mandatierung des Klägers ein öffentliches Interesse folgen soll, erschließt sich schon nicht. Auch die Argumentation der Beklagten, wonach aus der Bezugnahme auf gesetzliche Regelungen ein amtliches Interesse folge, geht fehlt. Die Beklagte missachtet in ihrer Argumentation die Voraussetzungen für ein amtliches Interesse. Danach muss ein vorhandenes öffentliches Interesse gegenüber den Verwertungsinteressen des Verfassers des Werkes überwiegen, sodass ein Ausschluss des Urheberrechtsschutzes gerechtfertigt ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn ein spezifisches Verbreitungsinteresse vorliegt, das nach Art und Bedeutung der Information gerade darauf gerichtet ist, dass der Nachdruck oder die sonstige Verwertung des die Informationen vermittelnden Werks für jedermann freigegeben wird (BGH GRUR 2007, 137 Tz. 17 - *Bodenrichtwertsammlung*; BGH GRUR 1988, 33, 35 - *Topographische Landeskarten*).

An einem derartigen spezifischen Verbreitungsinteresse mangelt es jedoch vorliegend. Das Informationsbedürfnis der Allgemeinheit wird in ausreichendem Maße dadurch gestillt, dass die Allgemeinheit sich über insgesamt 109 Normauslegungsstellen in Deutschland über sämtliche DIN-Normen informieren

kann (BVerwGE 147, 100 Rn. 22 ff.). Zudem kann jedermann sämtliche DIN-Normen gedruckt oder als digitale Kopie käuflich erwerben. Dabei beziehen vor allem professionelle Anwender die Normen von dem Kläger bzw. seinen Vertriebsorganisationen. Private Verbraucher informieren sich regelmäßig über Verlagsprodukte, die durch den Kläger in großer Zahl auch an unabhängige Dritte lizenziert sind. Dieses Recht hat der Gesetzgeber durch Einfügung des § 5 Abs. 3 S. 2 und 3 UrhG auch nachhaltig gesichert, indem er eine Zwangslizenz vorgesehen hat, welche die Interessen der Allgemeinheit ausreichend berücksichtigt. Dies ergibt sich eindeutig aus den Gesetzgebungsunterlagen (siehe etwa BT-Drucksache 15/38, S. 15), auf die wir noch detailliert eingehen werden.

3. § 5 Abs. 3 UrhG stellt klar, dass private Normwerke urheberrechtlich geschützt sind

Dass private Normwerke, wie etwa DIN-Normen, nicht § 5 Abs. 1 oder 2 UrhG unterfallen, ergibt sich auch aus § 5 Abs. 3 UrhG. § 5 Abs. 3 UrhG wurde vom Gesetzgeber ganz bewusst geschaffen, um den urheberrechtlichen Schutz von privaten Normwerken sicherzustellen. Aus den Gesetzgebungsunterlagen ergibt sich auch unzweifelhaft, dass mit „privaten Normwerken“ insbesondere auch DIN-Normen gemeint waren, und zwar unabhängig von deren Inhalt, Entstehungsgeschichte oder von Gesetzesverweisungen auf sie. Wir zitieren nachfolgend aus den Gesetzgebungsunterlagen (BT-Drucksache 15/38, S. 15):

Die vorgeschlagene Regelung zu § 5 entspricht keinem Gebot der Richtlinie. Der vorgelegte Entwurf wird lediglich als Gelegenheit genutzt, die seit längerem notwendige Sicherung des urheberrechtlichen Schutzes für private Gremien der Normung, wie z. B. das Deutsche Institut für Normung e. V. (DIN), vorzunehmen. Nach § 5 Abs. 1 genießen Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen keinen urheberrechtlichen Schutz. Nach der im Jahre 1990 ergangenen DIN-Normen-Entscheidung des Bun-

desgerichtshofs (BGH GRUR 1990, 1003) kann der Verlust des Urheberrechtsschutzes auch für private Normen eintreten, wenn Gesetze oder amtliche Verlautbarungen sich diese durch Bezugnahme in einer Weise zu Eigen machen, dass eine gewisse Außenwirkung entsteht.

Fernliegend ist daher die Ansicht der Beklagten, wonach „private Normwerke“ nur Normierungen seien, die ausschließlich den „Privatrechtskreis betreffen oder im Interesse der Wirtschaft erstellt wurden“. Wir fragen uns zunächst, ob es überhaupt Normierungen gibt, die keine Außenwirkung haben und nach Auffassung der Beklagten daher als „privat“ anzusehen wären. Vor allem ist aber nicht ersichtlich, warum (amtliche!) Gesetze oder Verordnungen auf derartige rein private Regelwerke verweisen sollten. Nach der Lesart der Beklagten hätte § 5 Abs. 3 UrhG dann überhaupt keinen Anwendungsbereich und würde somit leerlaufen. Schon aus diesem Grund verbietet sich - abgesehen von dem bereits in den Gesetzgebungsunterlagen klar geäußerten Willen des Gesetzgebers - die Auslegung der Beklagten, wonach die streitgegenständlichen Normwerke keine privaten Normwerke seien.

Weder Wortlaut noch Sinn und Zweck des § 5 Abs. 3 UrhG stehen also einer Einbeziehung privater Normwerke unter § 5 Abs. 1 UrhG entgegen. Zudem ergibt sich auch aus der Systematik des § 5 UrhG, dass kein amtliches Interesse im Sinne des § 5 Abs. 2 UrhG vorliegen kann, wenn private Normierungswerke von § 5 Abs. 3 UrhG erfasst werden. Denn § 5 Abs. 3 UrhG nimmt bereits abschließend eine Abwägung zwischen Urheberinteressen und Interessen der Allgemeinheit vor. Ähnliches gilt in Bezug auf § 5 Abs. 1 UrhG: § 5 Abs. 3 UrhG unterscheidet zwischen privaten Normwerke auf der einen und „Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und amtlichen Bekanntmachungen“ auf der anderen Seite, die auch in § 5 Abs. 1 UrhG genannt sind. Private Normwerke können daher nach der klaren Systematik des § 5 Abs. 3 UrhG nicht als „Gesetze, Verordnungen, Erlasse oder amtliche Bekanntmachungen“ im Sinne des § 5 Abs. 1 UrhG verstanden werden.

4. Kein Verstoß gegen Publizitätsgebot

Zu Unrecht rügen die Beklagten, dass das verfassungsrechtliche Publizitätsgebot durch § 5 Abs. 3 UrhG verletzt sei.

a) Publizitätsgebot wird in § 5 Abs. 3 UrhG Rechnung getragen

Die Beklagten führen zunächst zutreffend aus, dass Normen, die für den Bürger Bindungswirkung entfalten, der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen sind, „*dass die Betroffenen sich verlässlich Kenntnis von ihrem Inhalt verschaffen können. Diese Möglichkeit darf auch nicht in unzumutbarer Weise erschwert sein*“ (BVerfG NJW 1999, 414, 415).

Diese Möglichkeit der Kenntnisnahme ist vorliegend gerade unstreitig gegeben und zudem durch § 5 Abs. 3 S. 1 und S. 2 UrhG auch gesetzlich abgesichert. Es kann nicht von Unzumutbarkeit die Rede sein, wenn Vervielfältigungen von DIN-Normen im freien Handel für jedermann gegen ein geringes Entgelt erhältlich sind. Es wurde auch bereits gerichtlich festgestellt, dass die Kosten für die Beschaffung von technischen Normen nicht unverhältnismäßig sind (OVG Schleswig, Urteil v. 11. August 2011, Az. 2 LB 2/11, Rn. 61 zitiert nach juris). Dies gilt umso mehr, als jedermann in den 109 Normauslegungsstellen sämtliche DIN-Normen kostenlos einsehen kann. Ferner ist auch hier auf die direkte Bezugsmöglichkeit der Normen beim Kläger und auf die zahlreichen Verlagsprodukte des klägerischen Beuth Verlages, aber auch Dritter, zu verweisen (ausführlicher dazu unten).

Der Gesetzgeber hat bei Schaffung des § 5 Abs. 3 UrhG das Publizitätsgebot auch durchaus berücksichtigt. So heißt es in den Gesetzgebungsunterlagen (BT-Drucksache 15/38, S. 15):

Die vorgeschlagene Regelung zu § 5 entspricht keinem Gebot der Richtlinie. Der vorgelegte Entwurf wird lediglich als Gelegenheit genutzt, die seit längerem notwendige Sicherung des urheberrechtlichen Schutzes für private Gremien der Normung, wie z. B. das Deutsche Institut für Normung e. V. (DIN), vorzunehmen. Nach § 5 Abs. 1 genießen Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen keinen urheberrechtlichen Schutz. Nach der im Jahre 1990 ergangenen DIN-Normen-Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH GRUR 1990, 1003) kann der Verlust des Urheberrechtsschutzes auch für private Normen eintreten, wenn Gesetze oder amtliche Verlautbarungen sich diese durch Bezugnahme in einer Weise zu Eigen machen, dass eine gewisse Außenwirkung entsteht. In solchen Fällen der Bezugnahme öffentlicher Normen oder Verlautbarungen auf private Regelwerke besteht aber ein berechtigtes Interesse der privaten geistigen Schöpfer solcher Normen, ihr Urheberrecht zu wahren und sich insbesondere aus dem Verkauf oder der Zugänglichmachung solcher Regelwerke zu finanzieren. Dem öffentlichen Interesse ist demgegenüber genügt, wenn die in Bezug genommenen Normen für jedermann problemlos zugänglich und gegen eine angemessene Vergütung auch zu erwerben sind (vgl. im Einzelnen Loewenheim, Amtliche Bezugnahmen auf private Normenwerke und § 5 Urheberrechtsgesetz, in Festschrift für Otto Sandrock, S. 609). Dies gilt allerdings nicht, soweit private Normwerke in amtliche Werke inkorporiert werden. Der Rechtsunterworfenen soll hier nicht fortbestehenden Ausschließlichkeitsrechten an einem Teil der Gesetzesvorschriften ausgesetzt werden. Mit der Neuregelung soll dem berechtigten Interesse privater Gremien zur Normung Rechnung getragen und zugleich vermieden werden, dass durch die anderenfalls drohende Einschränkung der Selbstfinanzierung solcher Gremien hohe staatliche Subventionen erforderlich werden oder eine Gefahr für die Tätigkeit dieser verdienstvollen Gremien entsteht. (Hervorhebung durch uns)

Noch deutlicher heißt es in Bundestags-Drucksache 15/837, S. 33:

„Die in Absatz 3 angefügten Sätze 2 und 3 enthalten eine Zwangslizenz zugunsten von Verlegern. Mit der Regelung wird sichergestellt, dass die Verbreitung privater Normwerke, an denen nach § 5 Abs. 3 Urheberrechte bestehen, ungehindert möglich bleibt. Das Nutzungsrecht wird aufgrund der vorgeschlagenen Regelung vertraglich erworben.“ (Hervorhebung durch uns)

Die Gesetzgebungsunterlagen lassen daher keinen Zweifel, dass der Gesetzgeber das Publizitätsgebot berücksichtigt hat und dieses durch die Regelung in § 5 Abs. 3 S. 2 und 3 UrhG zu Recht als gewahrt angesehen hat.

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat erst 2013 unter Bezugnahme auf das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich bestätigt, dass § 5 Abs. 3 UrhG nicht gegen das Publizitätsgebot verstößt, da bereits die in § 5 Abs. 3 S. 2 und S. 3 UrhG vorgesehenen Zwangslizenzen dem Publizitätsgebot ausreichend Rechnung tragen. Wörtlich hat das Bundesverwaltungsgericht hierzu ausgeführt (Urteil vom 27. Juni 2013, Az. 3 C 21/12, Rn. 25 zitiert nach juris):

„Dass der Erwerb eines unter Urheberrechtsschutz stehenden technischen Regelwerks kostenpflichtig ist, bedeutet nicht per se eine unzumutbare Erschwernis des Zugangs. [...] Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass sich der staatliche Normgeber durch den Rückgriff auf DIN-Normen oder vergleichbare Regelwerke privaten Sachverstand zu Nutzen macht. Das private Normungsgremium wiederum refinanziert die ihm für die Erstellung der Normen entstandenen Aufwendungen in nicht unerheblichem Umfang durch die anschließende Verwertung seines urheberrechtlich geschützten Regelwerks. Dass die privaten Normgeber deshalb nicht unentgeltlich tätig werden können, hat der Gesetzgeber mit der Novellierung von § 5 UrhG grundsätzlich gebilligt. [...] Nach der Gesetzesbegründung sollte mit der Einführung von § 5 Abs. 3 Satz 1 UrhG das Interesse der privaten geistigen Schöpfer solcher Normen berücksichtigt werden, ihr Urheberrecht zu wahren und sich insbesondere aus dem Verkauf oder der Zugänglichmachung solcher Regelwerke zu finanzieren. Es soll vermieden werden, dass hohe staatliche Subventionen erforderlich werden oder eine Gefahr für die Tätigkeit dieser Gremien entsteht (BT-Drucks 15/38 S. 16). Auch das Bundesverfassungsgericht hat anerkannt, dass diese Finanzierungsfunktion es nicht zulässt, die Preisgestaltung bei der Verwertung solcher Normen allein an dem Ziel auszurichten, eine allgemeine Kenntnisnahme durch möglichst günstige Preise zu ermöglichen (BVerfG, Beschluss vom 29. Juli 1998 - 1 BvR 1143/90 - NJW 1999, 414, juris Rn. 39).

Zudem hat sich der § 5 Abs. 3 UrhG auch in der Praxis bewährt, da auch DIN-Normen, auf die in Gesetzen Bezug genommen wird, seit Einführung des § 5 Abs. 3 UrhG weiterhin allgemein verfügbar sind. Seit Einführung des § 5 Abs. 3 hat es in der Praxis überhaupt keine grundsätzlichen Probleme mit der Zugänglichkeit der Normen des Klägers für die interessierte Öffentlichkeit zu angemessenen Preisen gegeben. Aber es ist zu bedenken, dass der von den Beklagten in der Berufungsschrift thematisierte direkte Bezug von DIN-EN-Normen beim Kläger (bzw. beim Beuth-Verlag) eine Bezugsmöglichkeit ist, die im Regelfall professionelle Norm-Anwender („geordneter Sachverstand“) in Anspruch nehmen. Verbraucher, die an Normen interessiert sind, informieren sich regelmäßig durch Verlagsprodukte, deren Lizenzierung § 5 Abs. 3 UrhG ausdrücklich vorschreibt. Solche Verlagsprodukte gibt es vielfach und zu sehr günstigen Preisen. Wir bitten um ausdrücklichen Hinweis des Senates, falls wir zur Praxis der Zugänglichmachung der Normen, insbesondere der Praxis über Verlagslizenzen, weiter vortragen sollen.

b) § 5 Abs. 3 UrhG erforderlich

Es ist unzutreffend, dass der Kläger sich auch ohne Einnahmen aus urheberrechtlichen Lizenzgebühren ausreichend finanzieren könne (Berufungsbegründung, Seite 8). Das Gegenteil ist der Fall: Ein wesentlicher Teil der Finanzierungsgrundlage des Klägers sind Einnahmen aus Verwertung und Lizenzierung von Normen, so wie dies der Gesetzgeber auch schon bei Einführung des § 5 Abs. 3 UrhG festgehalten hatte (BT-Drucksache 15/38, Seite 16, **Anlage K17**). Die Beklagten „vergessen“ in ihrer Berechnung leider die Gemeinkosten der Normungsarbeit und der Verwaltung des Klägers ohne Deckung der Gemeinkosten des Klägers, ohne seine Normungsarbeit nicht möglich wäre. Zur Ertragsstruktur des Klägers verweisen wir noch einmal auf die Klageschrift, Seite

6, und bitten den Senat um Hinweis nach § 139 ZPO, falls dazu noch weiterer Vortrag erforderlich ist.

Davon abgesehen ist es aber schon nicht Sache der Beklagten Prognosen darüber anzustellen, ob eine Finanzierung des Klägers bei vergütungsfreier Veröffentlichung aller DIN-Normen gewährleistet wäre. Eine derartige Prognose wurde - wie eindeutig aus den Gesetzgebungsunterlagen zu entnehmen ist - bereits vom Gesetzgeber vorgenommen. Diese Prognose des Gesetzgebers, nach welcher die privaten Normierungsgremien gerade auf Einnahmen aus Lizenzgebühren angewiesen sind, ist nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers nicht überprüfbar, solange die Einschätzung des Gesetzgebers vertretbar und nachvollziehbar ist (BVerfG NVwZ 2001, 190, 191 mit zahlreichen weiteren Nachweisen). An der Vertretbarkeit und Nachvollziehbarkeit des Gesetzgebers dürften aufgrund der detaillierten Gesetzgebungsunterlagen zu § 5 Abs. 3 UrhG keine Zweifel bestehen.

Ferner ergibt sich die Erforderlichkeit von § 5 Abs. 3 UrhG bereits aus der Schutzbedürftigkeit von Urhebern privater Normwerke.

c) § 5 Abs. 3 UrhG verhältnismäßig

Da die Beklagten fälschlicherweise davon ausgehen, dass die Regelung des § 5 Abs. 3 UrhG nicht erforderlich ist, kommen sie konsequenterweise auch zu dem unzutreffenden Ergebnis, dass § 5 Abs. 3 UrhG unverhältnismäßig ist. Dem ist jedoch zu widersprechen, da der Gesetzgeber die Interessen der Allgemeinheit mit Regelung von Zwangslizenzen in § 5 Abs. 3 S. 2 und 3 UrhG umfassend und in gebotenem Maß gewürdigt hat. Wir sind hierauf oben unter II. 4. a) eingegangen.

Die sonstigen Ausführungen der Beklagten offenbaren erneut, dass diese den vorliegenden Rechtsstreit mit politischen (Stichwort „Open Access“) und nicht mit rechtlichen Argumenten ausfechten wollen. Die von den Beklagten vorgebrachten Argumente vermögen inhaltlich jedoch schon nicht zu überzeugen.

- aa) Soweit die Beklagten vortragen, es gebe einen „gesetzgeberischen Wandel in Bezug auf Informationszugang“, ist schon nicht ersichtlich, warum sich hieraus ergeben soll, dass § 5 Abs. 3 UrhG verfassungswidrig sein soll. Zunächst verhindert § 5 Abs. 3 UrhG ja gerade nicht den Zugang zu Information. Zudem haben vermeintliche gesetzgeberische Strömungen, die aus dem Erlass einfacher Gesetze abgeleitet werden, verfassungsrechtlich keinerlei Bedeutung. Wollte der Gesetzgeber § 5 Abs. 3 UrhG ändern oder einschränken, steht ihm dies frei. Es ist aber nicht Aufgabe der Gerichte, aufgrund „gesetzgeberischen Wandels“ eine „Änderung“ eines Gesetzes durch Annahme von deren teilweiser Verfassungswidrigkeit herbeizuführen. Die Beklagten scheinen dies zu verkennen.

- bb) Die Beklagten argumentieren offenbar, dass § 5 Abs. 3 UrhG gegen das Publizitätsgebot verstoße, weil dort keine Zwangslizenz für ein öffentliches Zugänglichmachen nach § 19a UrhG enthalten sei. Diese Argumentation überzeugt jedoch nicht. Der Umstand, dass in den vergangenen Jahren das Internet sich in der deutschen Gesellschaft immer weiter durchgesetzt hat und in nicht unwesentlichem Umfang von der Allgemeinheit als Informationsquelle genutzt wird, führt nicht dazu, dass die vorhandenen analogen Informationsbeschaffungsmöglichkeiten nun plötzlich unzumutbar geworden sind. Der Umstand, dass Gesetzgebungsunterlagen regelmäßig im Internet kostenfrei abgerufen werden können, stützt die These der Beklagten in keiner Weise. Denn es lassen

sich aus dem tatsächlichen Verhalten einzelner Gesetzgebungsorgane keine verfassungsrechtlich relevanten Schlüsse ziehen.

- cc) Anders als die Beklagten behaupten, gewährleistet die Klägerin auch in mehr als ausreichendem Umfang die Publizität sämtlicher DIN-Normen. Wir verweisen hier erneut auf 109 Normauslegungsstellen sowie die Verfügbarkeit von DIN-Normen in gedruckter wie auch digitaler Form. Zur Publizität tragen über dies – siehe oben – Verlagsprodukte bei, die vom Kläger unabhängige Dritte in Lizenz verwerten. Eine solche Verwertung wird übrigens nicht nur auf analogen Trägern (z.B. Papier) durch den Kläger lizenziert, sondern auch gem. § 19a UrhG zum individuellen Abruf im Internet.
- dd) Wir machen darauf aufmerksam, dass die niederländischen Gerichte mit der Frage, ob private Normwerke, auf die in Gesetzen verwiesen wird, urheberrechtlich geschützt sind, bereits befasst waren. Der Oberste Gerichtshof der Niederlande (Hoge Raad) entschied, dass dies zu bejahen ist. Die technischen Normen, um die es ging, waren zu einer angemessenen Gebühr allgemein verfügbar, und es gab in den Niederlanden zwei Normauslegungsstellen.

Beweis: Englische Übersetzung des Urteils des Obersten Gerichtshofs der Niederlande vom 22. Juni 2012, Az.11/01017, Anlage K48

Sofern der Senat die Vorlage einer deutschen Übersetzung durch einen beeidigten Übersetzer für erforderlich erachtet, bitten wir höflich um richterlichen Hinweis nach §139 ZPO.

d) Zwischenergebnis

Dem Publizitätsgebot wird in § 5 Abs. 3 UrhG mehr als ausreichend Rechnung getragen. Die Beklagten versuchen, dies zu widerlegen, indem sie politische Argumente vorbringen, welche in einer verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung keinen Platz haben.

2. Kein Verstoß gegen Europäische Grundfreiheiten

a) Anwendungsbereich nicht eröffnet

Es ist schon nicht ersichtlich, inwiefern die Urheberrechtsfähigkeit von privaten Normwerken gegen die Warenverkehrs- und Dienstleistungsfreiheit nach Art. 34 AEUV sowie Art. 56 AEUV verstoßen sollen. Die Warenverkehrs- und Dienstleistungsfreiheit werden hierdurch schon deswegen nicht beeinträchtigt, da § 5 Abs. 3 S. 2 und 3 UrhG eine Verfügbarkeit von privaten Normwerken, auf welche in bestimmten staatlichen Normen verwiesen wird, gerade gewährleistet. Mit der Argumentation der Beklagten müsste man auch die Gebührenpflichtigkeit von staatlichen Zulassungsverfahren oder sonstigen Verwaltungsverfahren als Verletzung der Warenverkehrs- und Dienstleistungsfreiheit ansehen.

Nicht nachvollziehbar ist auch, wieso es für einen etwaigen Verstoß des § 5 Abs. 3 UrhG gegen Grundfreiheiten relevant sein soll, dass der Kläger Normauslegungsstellen nur in Deutschland unterhält. Die Normauslegungsstellen des Klägers werden von § 5 Abs. 3 UrhG gar nicht geregelt und haben daher für die Frage, ob § 5 Abs. 3 UrhG mit den Grundfreiheiten vereinbar ist, keine Bedeutung.

Weiter ist zu bedenken, dass alle streitgegenständlichen Normen sogenannte Europäische Normen sind („DIN-EN-Normen“). Sie wurden einheitlich für die gesamte europäische Union durch das CEN erstellt. Der Kläger hat die Pflicht, die europäisch erarbeiteten Normen national in das Deutsche Normenwerk zu übernehmen, und hat dazu die ausschließlichen Rechte zur Nutzung für Deutschland der englischsprachigen Original-Fassung der Europäischen Norm erhalten. Sie sind – wie sämtliche andere Europäische Normen, die vom CEN erstellt wurden – in *allen Mitgliedsstaaten der EU* bei der jeweiligen Normungsorganisation ebenfalls erhältlich. Außerdem erstellt der Kläger die offizielle deutsche Übersetzung der englischsprachigen Fassungen der streitgegenständlichen Europäischen Normen. Die offizielle deutsche Fassung ist über die nationalen Normungsinstitutionen in allen EU-Mitgliedsstaaten erhältlich, in denen Deutsch Amtssprache ist. Das sind das Österreichische Normungsinstitut ASI und die Schweizerische Normungsvereinigung SNW. Damit ist es schlicht und einfach nicht notwendig für ein EU-ausländisches Unternehmen, die streitgegenständlichen Normen beim Kläger zu beziehen oder dort einzusehen. Ein EU-ausländisches Unternehmen, das an den streitgegenständlichen Normen interessiert ist, kann sich vielmehr in seinem Heimatland in seiner Heimatsprache oder auf Englisch über die dortige Normungsinstitution den Zugang verschaffen. Dort ist der Zugang grundsätzlich vergleichbar mit dem Zugang zu Normen in Deutschland ausgestaltet. Sofern der Senat dazu weiteren Vortrag wünscht, bitten wir um richterlichen Hinweis (§ 139 ZPO).

Im Übrigen rügen wir im Hinblick auf die angebliche Verletzung der Warenverkehrs- und Dienstleistungsfreiheit gem. Art. 34 und 56 AEUV die Verspätung. Diese Argumentation findet sich erstmals in der Berufungsbegründung. Es handelt sich also um ein neues Angriffs- bzw. Verteidigungsmittel gem. § 531 Abs. 2 ZPO. Irgendeine Rechtfertigung für den verspäteten Vortrag bietet die Berufungsbegründung nicht; eine solche Rechtfertigung ist auch

nicht ersichtlich, weil der von der Beklagten vorgetragene Sachverhalt ohne Weiteres auch schon in der 1. Instanz hätte gebracht werden können.

b) Keine Beeinträchtigung

Wollte man, wie offenbar die Beklagten, annehmen, dass der Schutzbereich der Waren- und Dienstleistungsfreiheit durch § 5 Abs. 3 UrhG berührt sei, läge nach der *Keck*-Rechtsprechung (EuGH GRUR Int 1994, 56 Tz. 16 ff. - *Keck und Mithouard*) jedenfalls keine Beeinträchtigung der Warenverkehrs- oder Dienstleistungsfreiheit vor. Nach der ursprünglich für die Warenverkehrsfreiheit entwickelten *Keck*-Formel, welche auch in Bezug auf die Dienstleistungsfreiheit gilt (siehe nur EuGH GRUR Int 1999, 900 Tz. 36 ff. - *Alpine Investments*), sind Verkaufsmodalitäten nicht geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu behindern, sofern diese Bestimmungen für alle Wirtschaftsteilnehmer in gleicher Weise gelten und sofern sie den Absatz von Waren aus anderen Mitgliedstaaten rechtlich wie tatsächlich in gleicher Weise berühren (EuGH GRUR Int 1994, 56 Tz. 16 - *Keck und Mithouard*).

Dies ist vorliegend der Fall, da § 5 Abs. 3 UrhG für alle Wirtschaftsteilnehmer in gleicher Weise gilt und den Absatz von Waren aus anderen Mitgliedstaaten, wollte man hier eine Berührung annehmen, rechtlich wie tatsächlich in gleicher Weise berührt.

c) Ergebnis zu den Grundfreiheiten

Daher scheidet eine Verletzung von europäischen Grundfreiheiten mangels Berührung des Schutzbereichs von Warenverkehrs- und Dienstleistungsfreiheit aus. Alle streitgegenständlichen Normen sind im jeweiligen EU-Heimatland in der Heimatsprache und auf Englisch nach vergleichbaren Kriterien erhältlich

wie beim Kläger in Deutschland. Selbst wenn man den Schutzbereich der Warenverkehrs- und/oder Dienstleistungsfreiheit als eröffnet ansähe, kommt eine Beeinträchtigung dieser Grundfreiheiten nicht in Betracht, da die *Keck*-Rechtsprechung dieser entgegensteht. Die Grundfreiheiten haben auf die Anwendbarkeit des § 5 Abs. 3 UrhG daher keinen Einfluss.

3. Kein Verstoß gegen vermeintliches unionsrechtliches Transparenz- und Publizitätsgebot

Entgegen der Ansicht der Beklagten gibt es schon kein unionsrechtliches „Transparenz- und Publizitätsgebot“, welches sämtliche privaten Normwerke, auf welche sich verbindliche staatliche Normen oder Beschlüsse beziehen, dem urheberrechtlichen Schutz entzieht. Aus Art. 15 AEUV ergibt sich derartiges nicht. Auch den Art. 296 ff. AEUV lässt sich dies nicht entnehmen. Insbesondere ist auch nicht in Art. 41 Grundrechte-Charta irgendeine Pflicht zur Urheberrechtsfreiheit von privaten Normwerken statuiert.

Die EG-Verordnung Nr. 1025/2012 zur europäischen Normung (Normungsverordnung) sieht hingegen ausdrücklich vor, dass den Normungsorganisationen an Normwerken Urheberrechte zustehen. Die Normungs-Verordnung geht sogar davon aus, dass private Normwerke nicht kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Dies ergibt sich eindeutig aus Art. 6 Abs. 1 lit. e) und f) der Normungs-Verordnung.

Ferner ist auch in dem Framework Partnership Agreement, Amendment no 1 to the Framework Agreement CEN 2014, das die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Europäischer Kommission und den europäischen Normungsorganisationen (European Standardisation Organisations) regelt, ausdrücklich anerkannt, dass den europäischen Normungsorganisationen Urheberrechte an den Normwerken zustehen. Dies

ergibt sich eindeutig aus Regelungspunkt I.9.9 des Framework Partnership Agreement, Amendment no 1 to the Framework Agreement CEN 2014, der vom Bestehen von urheberrechtlichen Nutzungsbefugnissen der europäischen Normungsorganisationen ausgeht.

Beweis: Ausdruck Framework Partnership Agreement, Amendment no 1 to the Framework Agreement CEN 20142014, **Anlage K49.**

Davon abgesehen gilt hier ansonsten das bereits im Rahmen des deutschen verfassungsrechtlichen Publizitätsgebotes Gesagte. Insbesondere berücksichtigt die Regelung des § 5 Abs. 3 UrhG das Publizitätsinteresse der Allgemeinheit in ausreichendem Maße.

4. Kein Verstoß gegen das wettbewerbliche Vorsorgeprinzip

§ 5 Abs. 3 UrhG verstößt nicht gegen Art. 106 Abs. 1 AEUV, da § 5 Abs. 3 UrhG dem Kläger keine besonderen oder ausschließlichen Rechte gewährt. Zudem wäre auch der Tatbestand des Art. 102 AEUV nicht erfüllt.

a) Dem Kläger werden keine besonderen oder ausschließlichen Rechte im Sinne von Art. 106 Abs. 1 AEUV gewährt

§ 5 Abs. 3 UrhG ist schon keine Norm, die individuell bestimmte Unternehmen gegenüber anderen in eine Sonderstellung versetzt und sie gleichzeitig in eine Abhängigkeit zur öffentlichen Hand bringt. Diese Abhängigkeit muss zudem so ausgestaltet sein, dass der öffentlichen Hand eine Einflussnahme auf die Geschäftstätigkeit ermöglicht wird, die im Verhältnis zu den übrigen Unternehmen nicht besteht. Nur wenn solche ausschließlichen oder besonderen Rechte gewährt werden, greift Art. 106 Abs. 1 AEUV (*Stadler in Langen/Bunte, Kar-*

tellrecht Kommentar, Band 2, Art. 106 AEUV Rn. 22 mwN). Schon daran scheitert eine Anwendung des Art. 106 Abs. 1 AEUV.

Denn dem Kläger werden durch § 5 Abs. 3 UrhG nicht bestimmte Rechte an privaten Normwerken zugewiesen. § 5 Abs. 3 UrhG hat, wie oben erörtert, lediglich deklaratorische Wirkung und kann daher bereits aus diesem Grund keine Rechte zuweisen. Zudem weist § 5 Abs. 3 UrhG selbst nach Argumentation der Beklagten dem Kläger keine Rechte zu. Vielmehr verhindert § 5 Abs. 3 UrhG lediglich den Entzug von Rechten, der nach der Argumentation der Beklagten ansonsten durch § 5 Abs. 1 und/oder 2 UrhG erfolgen würde. Außerdem würden durch § 5 Abs. 3 UrhG Rechte vorrangig den jeweiligen Urhebern, deren schutzwürdigen Interessen die Beklagten in ihrem gesamten Vortrag konsequent ausblenden, entzogen werden.

Schließlich ist § 5 Abs. 3 UrhG auch keine Norm, die ausschließlich ein bestimmtes oder mehrere konkret individualisierte Unternehmen betrifft, was Voraussetzung des Art. 106 AEUV ist (EuGH EuZW 2014, 356 Rn. 41 - *Ministero dello Sviluppo economico*; EuGH EuZW 2002, 25 Rn. 24 - *Ambulanz Glöckner*; Stadler in Langen/Bunte, Kartellrecht Kommentar, Band 2, Art. 106 AEUV Rn. 24 f.). Wenn die Beklagten meinen, § 5 Abs. 3 UrhG verleihe dem Kläger ein Monopol, so ist das nicht richtig. Vielmehr ist § 5 Abs. 3 UrhG eine abstrakte Norm, welche sämtliche Urheber von privaten Normwerken wie auch sämtliche Inhaber von urheberrechtlichen Nutzungsrechten an privaten Normwerken betrifft.

Überdies darf hier nicht unerwähnt bleiben, dass § 5 S. 3 keinesfalls nur zu Gunsten des Klägers als Inhaber ausschließlicher Rechte in Deutschland wirkt. Andere Normungsinstitutionen, die von § 5 Abs. 3 UrhG profitieren, sind auf internationaler Ebene die internationale Normierungsorganisation „Internatio-

nal Organization for Standardization“ (abgekürzt „ISO“), auf europäischer Ebene das bereits erwähnte CEN oder auf deutscher Ebene neben dem Kläger auch der Verband der Elektronik Informationstechnik e.V. (abgekürzt „VDE“), der Deutsche Verein des Gas- und Wasserfachs e.V. („DVGW“) oder der VDI Verein Deutscher Ingenieure e.V. („VDI“), um nur einige der größten technischen Regelsetzer in Deutschland zu nennen. Ansonsten rügen wir auch im Hinblick auf Art. 106 AEUV Verspätung nach § 531 ZPO. Der Vortrag aus der Berufungsbegründung zu Art. 106 AEUV ist neu und fand sich nicht in den erstinstanzlichen Schriftsätzen der Beklagten. Es ist nicht ersichtlich, weshalb es für die Beklagten unmöglich gewesen sein sollte, die Argumente in der 1. Instanz vorzubringen, sodass die Argumentation der Beklagten im Hinblick auf Art. 106 AEUV auch aus diesem Grund in der Berufungsinstanz nicht verfangen kann.

b) § 5 Abs. 3 S. 3 UrhG verhindert missbräuchliches Verhalten

Ferner ist in § 5 Abs. 3 S. 2 UrhG ausdrücklich geregelt, dass die Lizenzierung zu „angemessenen Bedingungen“ zu erfolgen hat, was - wie die Beklagten selbst eingestehen - eine Lizenzierung zu angemessenen Preisen bedeutet. Es ist daher fraglich, auf welcher Grundlage die Beklagten eine Missbrauchsgefahr nach Art. 102 AEUV begründen wollen.

c) Preisvergleich zeigt Fehlen von Missbrauch

Nicht weiterführend ist der Vergleich von Preisen für den Download für bestimmte DIN-Normen mit den Preisen eines E-Books zum Schweißen im Stahlbau.

Vielmehr zeigt der Vergleich sehr schön, dass relevante DIN-EN-Normen des Klägers über die an unabhängige Dritte lizenzierten Verlagsprodukte für Verbraucher zu sehr günstigen Preisen angeboten werden. Nach eigenem Vortrag der Beklagten besteht das E-Book zum Schweißen im Stahlbau im Wesentlichen aus DIN-EN-Normen. Deshalb kann sich offensichtlich der private Verbraucher über solche lizenzierten Verlagsangebote zu günstigen Preisen Zugang zu den für ihn relevanten DIN-EN-Normen verschaffen.

Professionelle Anwender („georderter Sachverstand“), die beispielsweise DIN-EN-Normen für die Konstruktion ihrer Produkte benötigen, beziehen diese demgegenüber teilweise direkt. Für solche Anwender sind die Preise für den einzelnen direkten Abruf von Normen angemessen. Andere professionelle Anwender beziehen die eben erwähnten Handbücher oder Online-Dienste, in denen ein Normenpaket sehr günstig zusammengefasst und in der Regel viel preisgünstiger als im Einzelvertrieb erhältlich ist. Wir verweisen ergänzend auf unseren Vortrag oben zu § 5 UrhG.

5. Kein Verstoß gegen das beihilferechtliche Durchführungsverbot

Ein Verstoß gegen das beihilferechtliche Durchführungsverbot scheidet schon daran, dass es an einer Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV fehlt. Eine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV setzt nach gefestigter Rechtsprechung des EuGH (siehe EuR 2001, 405 Rn. 57 ff. - *Preussen Elektra*; EuZW 2003, 496 Rn. 75 ff. - *Altmark Trans*) folgende Tatbestandsvoraussetzungen kumulativ voraus:

1. Begünstigung durch eine Maßnahme,
2. staatlich oder aus staatlichen Mitteln gewährt,
3. für bestimmte Unternehmen (Selektivität)

4. Gefahr einer Verfälschung des Wettbewerbs und
5. Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten.

Vorliegend ist aber nicht eine dieser Voraussetzungen erfüllt. Es fehlt bereits an einer Begünstigung, da § 5 Abs. 3 S. 1 UrhG lediglich klarstellende Funktion hat. § 5 Abs. 3 S. 3 UrhG benachteiligt sogar die privaten Normierungsorganisationen.

Unzweifelhaft fehlt es aber an der Gewährung eines Vorteils aus staatlichen Mitteln, da der Erlass einer klarstellenden Norm, die den nach geltendem Rechte ohnehin bestehenden Urheberrechtsschutz privater Normwerke sichert, nicht als Vorteil aus staatlichen Mitteln angesehen werden kann. Dies würde auch dann gelten, wenn man - wie die Beklagten - in § 5 Abs. 3 S. 1 UrhG eine Norm sehen will, die den Verwertern privater Normwerke Rechte gewährt, da diese Rechte kein Vorteil aus staatlichen Mitteln sind. Die Heranziehung des beihilferechtlichen Durchführungsverbots ist daher vorliegend schlicht abwegig. Dies gilt umso mehr, als auch die übrigen Voraussetzungen (Selektivität, Gefahr einer Verfälschung des Wettbewerbs, Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten) offensichtlich nicht gegeben sind.

Im Übrigen rügen wir auch im Hinblick auf das geltend Machen des angeblichen Verstoßes des § 5 Abs. 3 UrhG gegen das beihilferechtliche Durchführungsverbot Verspätung nach § 531 ZPO. Es handelt sich um ein neues Angriffs- und Verteidigungsmittel, das ohne Weiteres schon in der 1. Instanz thematisiert werden können. Auch wenn die Ausführungen der Beklagten zum Beihilferecht abwegig sind, scheitert danach die Berufung auf Art. 107 AEUV schon am verspäteten Vorbringen hierzu.

III.

Aktivlegitimation des Klägers

1. Vermutung nach § 10 Abs. 1, 3 UrhG

Der Kläger kann sich erfolgreich auf zu seinen Gunsten angebrachte ©-Vermerke berufen. Die Vermutungswirkung dieser ©-Vermerke umfasst auch das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung. Eine sekundäre Darlegungslast trifft den Kläger mangels Erschütterung der Vermutungswirkung durch die Beklagten gerade nicht.

a) ©-Vermerke des Klägers erfüllen Voraussetzungen von § 10 Abs. 1, 3 UrhG

aa) Die Beklagten bestreiten unter Hinweis auf eine Mindermeinung der Literatur, dass sich aus den ©-Vermerken des Klägers ergibt, dass diese Inhaber ausschließlicher urheberrechtlicher Nutzungsrechte sind. Hierbei übersehen die Beklagten aber, dass die Rechtsprechung ganz überwiegend davon ausgeht, dass bereits ©-Vermerke auf ausschließliche Nutzungsrechte hindeuten (siehe nur LG Hamburg, Urteil vom 20. Juli 2012, Az. 308 O 76/11, S. 18 ff.; OLG Köln ZUM-RD 2010, 324 - *Stadtplanausschnitte online*; OLG Köln ZUM-RD 2011, 350, 351; LG Frankfurt am Main, Urteil vom 6. Januar 2010, Az. 2-6 O 556/09, Rn. 34 zitiert nach juris). Daher ergibt sich schon aus den vorhandenen ©-Vermerken eine Vermutung über die Inhaberschaft ausschließlicher Rechte zugunsten des Klägers.

bb) Zudem enthalten die ©-Vermerke auf den streitgegenständlichen DIN-Normen erläuternde Hinweise, wie auch das Landgericht Hamburg zutreffend erkannt hat (siehe Seite 22 des Urteils). Sowohl der Zusatz

„Jede Art der Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DIN [...] gestattet“ wie auch der Zusatz „CEN alle Rechte der Verwertung, gleich in welcher Form und in welchem Verfahren, sind weltweit den nationalen Mitgliedern von CEN vorbehalten“ lassen keine Zweifel, dass der Kläger Inhaber der ausschließlichen Nutzungsrechte ist.

- cc) Zu berücksichtigen ist ferner, dass im Bereich der privaten Normwerke durchgehend üblich ist, dass die Urheber den privaten Normierungsinstitutionen, in deren Auftrag sie Normen ausformulieren, ausschließliche Nutzungsrechte einräumen.

Beweis:

1. Herr Rechtsanwalt Christian Löhrs, Justiziar des Klägers, zu laden über den Kläger, als Zeuge;
2. Sachverständigengutachten

Daher sollte vorliegend selbst nach der Ansicht der Beklagten, wonach ein ©-Vermerk in der Regel die Vermutung des § 10 Abs. 3 UrhG nicht auslöse und die Erläuterungen nicht ausreichend seien, hier die Vermutung des § 10 Abs. 3 UrhG zur Anwendung kommen, da der ©-Vermerk im Lichte der Branchenüblichkeit zu lesen ist, nach welcher stets ausschließliche Rechte eingeräumt werden (vgl. *Axel Nordemann* in *Fromm/Nordemann, Kommentar Urheberrecht*, 11. Aufl. 2014, § 10 n. 62a).

Es bestehen daher keine durchgreifenden Zweifel, dass die ©-Vermerke des Klägers den Anforderungen des § 10 Abs. 1, 3 UrhG genügen.

b) ©-Vermerk gilt auch für öffentliche Zugänglichmachung nach § 19a UrhG

Die Beklagten meinen, die genannten ©-Vermerke des Klägers würden nicht im Hinblick auf die Rechte der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG gelten. Das Landgericht hat dem überzeugend entgegnet, dass der erläuterte Vermerk, dass „jede Art der Vervielfältigung“ der Genehmigung des Klägers bedarf, dem entgegensteht (siehe S. 22 des Urteils). Es ist zutreffend, dass „Vervielfältigung“ hier nicht im formal-urheberrechtlichen Sinne zu verstehen ist, sondern vielmehr, wie dies auch der Rechtsverkehr verstehen wird, als jegliche Verwendungshandlung. Dies wird gerade auch durch den Zusatz „jede Art“ verdeutlicht, der ansonsten überflüssig wäre (so auch das Landgericht Hamburg, S. 22 des Urteils). Die Argumentation der Beklagten, wonach der Rechtsverkehr davon ausgeht, dass neben ©-Vermerken präzise urheberrechtliche Fachtermini verwendet werden, ist lebensfremd. Der Verkehr kennt sich mit urheberrechtlichen Fachtermini überhaupt nicht aus und würde deren Bedeutung nicht nachvollziehen können. Gegen die Argumentation der Beklagten, wonach der Verkehr von der Verwendung präziser juristischer Fachtermini ausgehe, spricht auch schon, dass der ©-Vermerk dem deutschen Recht an sich fremd ist und der Verkehr auch keine genauen Vorstellungen hat, was dieser ©-Vermerk juristisch im Detail bedeuten soll. Der Verkehr weiß lediglich, dass dieser Vermerk die Inhaberschaft ausschließlicher Rechte symbolisiert, sodass jegliche Art der Vervielfältigung im allgemeinsprachlichen Sinne (also etwa auch das öffentliche Zugänglichmachen nach § 19a UrhG) grundsätzlich verboten ist.

Ferner tragen alle streitgegenständlichen sechs DIN-Normen unter dem „©“-Vermerk zugunsten des Klägers „© DIN Deutsches Institut für Normung e. V. – jede Art der Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des

DIN Deutsches Institut für Normung e. V., Berlin, gestattet.“ auch noch den direkt darunter stehenden Hinweis

„Alleinverkauf der Normen durch Beuth Verlag GmbH, 70772 Berlin.“

Durch diesen – wie gesagt direkt unter dem ©-Vermerk stehenden Zusatz – wird für den Verkehr doch endgültig klargestellt, dass es hier nicht nur um die rein technische Reproduktion, sondern um alle relevanten Verwertungshandlungen einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung geht. Denn der „Alleinverkauf“, also die exklusive wirtschaftliche Verwertung, liegt bei der klägerischen Tochter, nämlich dem Beuth Verlag.

Und schließlich dürfen wir auch noch auf Folgendes hinweisen, was die Beklagten in ihrer Berufungsschrift völlig unerwähnt lassen: Da alle streitgegenständlichen Normen Europäische DIN-Normen („DIN-EN“) sind, tragen alle streitgegenständlichen Normwerke auf der ersten Seite des Beginns der „Europäischen Norm“ folgenden zusätzlichen ©-Vermerk:

„© [jeweilige Jahreszahl] CEN Alle Rechte der Verwertung, gleich in welcher Form und in welchem Verfahren, sind weltweit den nationalen Mitgliedern von CEN vorbehalten“.

Beispielsweise findet sich ein solcher „©“-Vermerk auf Seite 1 der Europäischen Norm unmittelbar nach dem vorangestellten nationalen Vorwort und dem nationalen Anhang:

„© 2006 CEN Alle Rechte der Verwertung, gleich in welcher Form und in welchem Verfahren, sind weltweit den nationalen Mitgliedern von CEN vorbehalten.“

Dieser „Copyright“-Vermerk ist also im Hinblick auf den Vorbehalt sämtlicher Verwertungsrechte sogar von seinem Wortlaut her allgemein gefasst. Mit „nationalem Mitglied von CEN“ ist nach dem Zusammenhang auch der Kläger bezeichnet. Überdies hat der Kläger ohnehin die Rechteübertragung des CEN sogar substantiiert vorgetragen (siehe dazu unten).

Nach alledem bezieht sich die Vermutung des § 10 Abs. 3 UrhG auch auf die Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gem. § 19a UrhG und wirkt dort zugunsten des Klägers.

c) Keine sekundäre Darlegungslast des Klägers

Das Landgericht Hamburg ist zutreffend davon ausgegangen, dass die Beklagten die Vermutung der ausschließlichen Rechteinhaberschaft des Klägers nicht erschüttert haben.

Nach unserer Auffassung kommt vorliegend schon keine sekundäre Darlegungs- und Beweislast in Frage, da dies die Regelung des § 10 Abs. 3 UrhG aushöhlen würde. Anders als die Beklagten dies darzustellen versuchen, geht die Rechtsprechung auch im Rahmen des § 10 Abs. 1 UrhG nicht von der Möglichkeit einer sekundären Darlegungs- und Beweislast aus. Der Bundesgerichtshof hat vielmehr die Frage mangels Entscheidungsrelevanz offen gelassen (BGH GRUR 2009, 1046 Rn. 42 - *Kranhäuser*).

Lediglich hilfsweise verweisen wir zudem darauf, dass die Beklagten keinen substantiellen Vortrag gebracht haben, der die Einräumung der ausschließlichen Nutzungsrechte an den Kläger ernsthaft in Frage stellen würde. Ein solcher substantiiertes Vortrag ist erforderlich, um sich überhaupt auf eine dem Kläger treffende sekundäre Darlegungslast berufen zu können (BGH GRUR

2009, 1046 Rn. 42 – *Kranhäuser*). Die Beklagten haben sich nicht in hinreichender substantiiertes Weise geäußert. Im erstinstanzlichen Schriftsatz von 10. April 2014 (und dort auf den Seiten 3 bis 4) haben die Beklagten lediglich vortragen lassen, dass „*das Rechtsflussverfahren... hinsichtlich der DIN-EN 1004 Korpora zur Sicherheit von Babyschnullern auf Ebene des CEN ... keineswegs streng diszipliniert*“ gewesen sei. Hierzu wird dann auch noch ein Zeugenbeweis angeboten. Dass angeblich keine „streng disziplinierte“ Einholung von Rechten durch das CEN erfolgte, ist eine völlig vage Behauptung. Es wird noch nicht einmal vorgetragen, dass der angebotene Zeuge einen entsprechenden Rechterevers nicht unterschrieben habe; auch trägt die Beklagte überhaupt nicht vor, was genau der angebotene Zeuge urheberrechtlich eingebracht haben will. Schließlich bezieht sich der Vortrag der Beklagten offenbar ausschließlich auf die streitgegenständliche DIN-EN-1400, und spezifiziert auch gar nicht, ob damit die DIN-EN-1400-1 oder DIN-EN-1400-2 gemeint ist. Im Hinblick auf die übrigen streitgegenständlichen DIN-EN-Normen findet sich überhaupt kein Vortrag der Beklagten.

Es fehlt also von Seiten der Beklagten an einem substantiierten erwidernsfähigen neuem Vortrag. Neuem Vortrag widersprechen wir schon jetzt unter Verweis auf die Verspätungsregeln des § 531 ZPO.

Zutreffend ist auch die Auffassung des Landgerichts Hamburg, dass der Kläger gegenüber den Beklagten keinen Informationsvorsprung hat, da der Kläger über die hier relevanten Informationen selbst gar nicht verfügt. Richtig ist ferner, dass sich die von den Beklagten genannte Entscheidung des OLG Hamm (GRUR-RR 2012, 192) - welche wir als nicht mit Sinn und Zweck des § 10 Abs. 1 UrhG vereinbar ansehen - nicht auf den vorliegenden Fall übertragen lässt (so zutreffend das Landgericht Hamburg auf Seite 23 seines Urteils), da sie Fälle des § 10 Abs. 1 UrhG betraf. In Fällen des § 10 Abs. 1 UrhG ist schon

unsicher, wer überhaupt das Werk geschaffen hat. Da der Werkschaffungsprozess ein rein tatsächlicher Akt ist, der regelmäßig vom Schöpfer allein, das heißt auch ohne Zeugen, vorgenommen wird, ist es gerechtfertigt, im Rahmen des § 10 Abs. 1 UrhG andere Maßstäbe anzusetzen als im Rahmen des § 10 Abs. 3 UrhG.

2. Rechteübertragung nicht von Art. 101 Abs. 2 AEUV oder § 134 BGB iVm. § 1 GWB berührt

Die Beklagten nehmen schon zu Unrecht einen Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 bzw. § 1 GWB an. Zudem hätte selbst die Vorlage eines solchen Verstoßes keine Auswirkung auf die Wirksamkeit der Rechteübertragung zugunsten des Klägers in Bezug auf die streitgegenständlichen privaten Normwerke. Ohnehin ist der Vortrag nach § 531 ZPO verspätet.

a) Unzulässiger Vortrag (§ 531 ZPO)

Die kartellrechtlichen Ausführungen der Beklagten dürfen schon keine Berücksichtigung finden, weil die Beklagten damit unzulässigerweise in der Berufungsinstanz neue Verteidigungsmittel vorbringen. Die kartellrechtliche Beurteilung der Rechteübertragung setzt die Auseinandersetzung mit einem neuen Sachverhalt voraus, der bisher nicht streitgegenständlich war. Dies ist nach § 531 ZPO unzulässig. Insbesondere ist keiner der Zulassungstatbestände des § 531 Abs. 2 erfüllt. Vor allem beruht es auf einer Nachlässigkeit der Beklagten, dass sie sich nach jahrelangem Rechtsstreit erst in der Berufungsinstanz darauf besinnt, dass die Ausgestaltung der Beziehungen zwischen der CEN und dem Kläger sich auf die Wirksamkeit der Rechteübertragung auswirken könnte.

b) Rechtsübertragung erfolgt außerhalb des CEN-CENELEC Guides

Weiter wird es auf die kartellrechtlichen Ausführungen der Beklagten auch deshalb nicht ankommen, weil die Rechtseinräumung durch das CEN an den Kläger nicht durch den CEN-CENELEC Guide erfolgt, den die Beklagten für kartellrechtswidrig halten (Berufungsbegründung, Seiten 51 ff. mit **Anlage BK9**). Wie sich schon aus Ziff. 4.3 „Exploitation rights“ des CEN-CENELEC Guides ergibt, erfolgt die Rechtsübertragung an die einzelnen nationalen Normungsorganisationen *„by means of a specific bilateral Exploitation Agreement“*. Ein solches separates Exploitation Agreement („CEN Exploitation Agreement on copyright and trademark“) haben das CEN und der Kläger zuletzt am 3. April 2013 abgeschlossen. Aus ihm ergibt sich klar die Übertragung der relevanten ausschließlichen Rechte an den Kläger. Wir verweisen auf unseren Vortrag aus der Klageschrift, S. 8. Wie dort erläutert, ergibt sich die Rechteübertragung aus Ziff. 3.1 und 3.2. dieses „Exploitation Agreement“ vom 3. April 2013. Danach ist nicht ersichtlich, weshalb die angebliche Kartellrechtswidrigkeit der Ziff. 5.1 des CEN-CENELEC Guides dazu führen sollte, dass der Kläger nicht die relevanten Rechte hätte, weil der Rechteerwerb durch den Kläger unabhängig vom Guide erfolgte.

Weiter weisen wir darauf hin, dass – unstreitig, siehe dort unbestrittener Vortrag aus der Klageschrift, Seite 8 – die Weitergabe der streitgegenständlichen ausschließlichen Rechte nicht nur nach dem „CEN Exploitation Agreement on Copyright and Trademark“ (zuletzt vom 3. April 2013) erfolgt, sondern auch nach den Statuten des CEN.

c) Im Übrigen: Allenfalls Teilunwirksamkeit der Regelung Ziff. 5.1

Ferner kommt vorliegend es noch nicht einmal auf die kartellrechtliche Unbedenklichkeit (siehe hierzu unten) der beanstandeten Regelung in Ziff. 5.1 des Guide an. Denn wie die Beklagten selbst ausführen, ist grundsätzlich nur die vertragliche Regelung, die die Wettbewerbsbeschränkung beinhaltet, unwirksam, nicht jedoch der gesamte Vertrag.

Die Regelung Nr. 5.1 des CEN-CENELEC-Guide ist eine von vielen Einzelbestimmungen, welche gerade regelmäßig nicht die Gesamtwirksamkeit eines Rechtsgeschäfts berühren (siehe nur *Ellenberger* in Palandt, 72. Aufl. 2015, § 139 Rn. 11). Ferner wäre es auch nicht mit dem Parteiwillen vereinbar, von einer Gesamtnichtigkeit der Rechtsübertragungen auszugehen. Das CEN will nach seiner Satzung (dort Art. 5) gerade die europaweite Verbreitung einheitlicher Normen erreichen.

Beweis: Ausdruck Satzung des CEN, Anlage K50.

Dies würde aber unmöglich gemacht, wenn alle Rechtsübertragungen nichtig wären und die nationalen Normierungsorganisationen aus rechtlichen Gründen auf die Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von den vom CEN stammenden Normen verzichten müssten.

c) Zudem: Beanstandete Regelung schon nicht kartellrechtswidrig

Schließlich sind die Regelungen in Ziff. 5.1. Guide nicht kartellrechtswidrig.

aa) In dem CEN-CENELEC Guide ist zunächst keine Wettbewerbsbeschränkung zu sehen. Die Europäische Union hat der privaten Nor-

mungsarbeit in der EU einen Rahmen durch eine EU-Verordnung gegeben. Die EU-Verordnung Nr. 1025/2012 zur europäischen Normung (Normungsverordnung) sieht ausdrücklich vor, dass das CEN und die nationalen Normungsorganisationen sich untereinander abstimmen (siehe nur Erwägungsgründe 2, 14, 52, Art. 1). Zudem sieht die EG-Verordnung Nr. 1025/2012 auch vor, dass private Normwerke nicht kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Dies ergibt sich eindeutig aus Art. 6 Abs. 1 lit. e) und f) der Normungs-Verordnung. Art. 101 AEUV ist daher im Lichte der Normungs-Verordnung schon derart auszulegen, dass in den Bestimmungen des CEN-CENELEC Guide keine Wettbewerbsbeschränkung zu sehen ist. Wir legen die Verordnung zur Vereinfachung als **Anlage K51** vor.

bb) Zudem wäre die beanstandete Regelung Nr. 5.1 des CEN-CENELEC Guides nach Art. 101 Abs. 3 AEUV freigestellt.

(1) Die Regelung des Nr. 5.1 führt zu einer Verbesserung der Warenerzeugung und zur Förderung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts. Denn die Erstellung privater Normwerke wäre nicht zu gewährleisten, wenn diese kostenfrei zur Verfügung gestellt werden würden, sodass die Normungsorganisationen keinerlei Einnahmen durch Verwertung der Normwerke generieren könnten und daher in ihrer Existenz gefährdet werden. Die überragend wichtige Rolle, die private Normungsorganisationen für Gesellschaft, Wirtschaft und Wettbewerb spielen, ist in der Normungs-Verordnung ausdrücklich festgehalten. So heißt es etwa in Erwägungsgrund Nr. 3 der EU-Verordnung 1025/2012 (**Anlage K51**):

„Die europäische Normung trägt ferner dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu verbessern, indem sie insbesondere den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen, die Interoperabilität von Netzwerken, Kommunikationsmittel sowie die technologische Entwicklung und Innovation vereinfacht. [...] Normen haben eindeutig positive Auswirkungen auf die Wirtschaft, indem sie unter anderem die wirtschaftliche Durchdringung im Binnenmarkt fördern und zur Entwicklung neuer und verbesserter Produkte und Märkte sowie besserer Lieferbedingungen beitragen.“

- (2) Zudem werden die Verbraucher auch an dem entstehenden Gewinn angemessen beteiligt. Dies wird in der EU-Normungs-Verordnung 1025/2012 (**Anlage K51**) deutlich zum Ausdruck gebracht:

„Normen können auf die Gesellschaft erhebliche Auswirkungen haben, vor allem in Bezug auf die Sicherheit und das Wohlergehen der Bürger, die Effizienz von Netzwerken, die Umwelt, die Sicherheit der Arbeitnehmer und die Arbeitsbedingungen, die Barrierefreiheit sowie auf weitere Politikbereiche.“ (Erwägungsgrund Nr. 22)

Würden private Normwerke kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, würde der Schaffung neuer privater Normwerke die Finanzierungsgrundlage entzogen werden, sodass es in Zukunft keine neuen privaten Normwerke mehr gäbe. Die Sicherheit und das Wohlergehen der Verbraucher können auf Dauer aber nur dann gewährleistet werden, wenn korrespondierend mit der technischen Entwicklung fortlaufend neue private Normwerke geschaffen werden. Eine angemessene Beteiligung der Verbraucher am entstehenden Gewinn ist daher gegeben.

- (3) Das Verbot, private Normwerke kostenfrei zur Verfügung zu stellen, ist zur Erreichung der Verbesserung der Warenerzeugung und zur Förderung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts auch erforderlich und verhältnismäßig, da, wie eben dargelegt, ansonsten der Schaffung neuer privater Normwerke die finanzielle Grundlage entzogen wäre.
- (4) Schließlich führt das Verbot, private Normwerke kostenfrei zur Verfügung zu stellen, nicht zu einem Ausschluss des Wettbewerbs. Dies zeigt sich schon an dem regen Preiswettbewerb, der zwischen nationalen Normungsorganisationen in Bezug auf private Normwerke besteht. Nachfolgend legen wir dies anhand von zwei der streitgegenständlichen privaten Regelungswerke des CEN exemplarisch dar:

Land	Norm	Sprache	Preis pdf in EUR
	EN1400:2013+A1:2014		
Estland	EVS EN 1400:2013+A1:2014	englisch	22,15
Slowakei	STN EN 1400+A1	englisch	28,30
Litauen	LST EN 1400:2013+A1:2014	englisch	29,00
Ungarn	MSZ EN 1400:2013+A1:2014	englisch	46,93
Polen	PE-EN 1400+A1:2014-07	englisch	47,16
Norwegen	NS-EN 1400:2013+A1:2014	englisch	104,18
Belgien	NBN EN 1400+A1:2014	englisch	129,00
Schweden	SS-EN 1400:2013+A1:2014	englisch	137,41
Österreich	ÖNORM EN 1400:2014	englisch	144,00

BOEHMERT & BOEHMERT

- 67 -

Schweiz	DIN EN 1400	englisch	183,00
Deutschland	DIN EN 1400:2014-07	englisch	216,20
Vereinigtes Königreich	BS EN 1400:2013+A1:2014	englisch	311,47 (Member Price 155,74)

Land	Norm EN14782:2015 bzw. EN14782:2006 Englisch	Sprache	Preis pdf in EUR
Estland	EVS-EN 14782:2007	englisch	17,08
Slowakei	STN EN 14782	englisch	18,50
Rumänien	SR EN 14782:2006	englisch	22,52
Litauen	LST EN 14782:2006	englisch	23,00
Ungarn	MSZ EN 14782:2006	englisch	33,21
Norwegen	NS-EN 14782:2006	englisch	65,83
Belgien	NBN EN 14782:2006	englisch	74,00
Österreich	ÖNORM 14782:2006	englisch	94,08
Schweden	SS-EN 14782:2006	englisch	103,60
Schweiz	DIN EN 14782:2006	englisch	104,71
Deutschland	DIN EN 14782:2006	englisch	123,20
Vereinigtes Königreich	BS EN 14782:2006	englisch	239,87 (Member Price 119,93)

Die Preisunterschiede sind ganz erheblich, was das Bestehen von Preiswettbewerb deutlich zeigt.

- (5) Daher wäre, die von den Beklagten beanstandete Regelung, sofern es überhaupt darauf ankäme, nach Art. 101 Abs. 3 AEUV freigestellt.

Nach alledem ist die Berufung unbegründet und daher zurückzuweisen.

Eine beglaubigte und zwei einfache Abschriften anbei.

BOEHMERT & BOEHMERT


Prof. Dr. Jan Bernd Nordemann, LL.M.
Rechtsanwalt

Anlagen:

1 beglaubigte und 2 einfache Abschriften
Anlagen K47 bis K51


Für die Richtigkeit
Rechtsanwalt